

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5233



Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Vorab per eMail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Götsch
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, den 26. November 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
Anhörung am 02.12.2015
Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 18/3320

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrter Herr Götsch,

mit eMail vom 16.10.2015 hatten Sie uns die Einladung zur Teilnahme an dem Anhörungstermin am 02.12.2015 übersandt. Unsere Zusage hatten wir Ihnen bereits übermittelt. Für den Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband werden der Vorsitzende Hans-Caspar Graf zu Rantzau sowie der Unterzeichner als Geschäftsführer teilnehmen.

I.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ umfasst, dem Titel entsprechend, eine Vielzahl von Änderungsvorhaben an gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen. Im Mittelpunkt stehen für den Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes als Vertretung des Waldbesitzes, die Pläne zur Änderung waldgesetzlicher Regelungen.

Vorsitzender:	Hans-Caspar Graf zu Rantzau	Tel.: 0431 / 5 90 09 11	Sparkasse Südholstein
Geschäftsführer:	Jens Fickendey-Engels	Fax: 0431 / 5 90 09 81	SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
	Lorentzendamm 36, 24103 Kiel	info@waldbesitzerverband-sh.de	IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31



Zu dem Gesetzentwurf Stand 30.12.2014 hatten wir bereits mit einer umfangreichen Stellungnahme vom 09.03.2015 gegenüber dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume inhaltlich ausgeführt. Wir nehmen auf die nochmals in Abschrift in der Anlage beigefügte Stellungnahme ausdrücklich Bezug und beschränken uns im übrigen im folgenden der Klarheit und Übersichtlichkeit halber auf die für den Wald und die Waldbesitzer zentralen Punkte:

II. Erforderlichkeit und Begründung des Gesetzes

Nach der Begründung der Drucksache 18/3320 sei das Gesetz erforderlich

„weil sich Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz sowie in einigen anderen wesentlichen Vorschriften des Umweltrechts gezeigt haben“.

Derartige „Regelungsdefizite“ können in waldgesetzlicher Hinsicht nicht festgestellt werden. Tatsächliche Defizite werden in der Begründung auch nicht näher benannt. Vielmehr sprechen die Ergebnisse der Dritten Bundeswaldinventur und des Indikatorenberichts der Bundesregierung zur „nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ eine vollkommen andere Sprache. Schutz- oder Regelungsdefizite können für den Wald nicht ausgemacht werden.

Soweit zur Rechtfertigung von Änderungen zum Landeswaldgesetz, d.h. in Art. 2 des Gesetzes vorgesehenen Regelungen, die „Förderung der Biodiversität“ angegeben wird, wird in der Begründung des Gesetzentwurfes aber noch nicht einmal ein Defizit in den schleswig-holsteinischen Wäldern benannt. Eine derartige Behauptung wäre auch falsch. Die Ergebnisse der Dritten Bundeswaldinventur und auch des Indikatorenberichts der Bundesregierung belegen vielmehr eindrucksvoll das Gegenteil. In der Begründung wird ein Zerrbild aufgebaut, indem Glauben gemacht werden soll, es bestünde eine Problemlage, etwa weil Waldbesitzer auf die Idee kämen, „beim Waldaufbau ausschließlich standortfremde Baumarten zu verwenden“. Schon die Begrifflichkeit „standortfremd“ ist mit dem dortigen subtilen Appell an mögliche Vorbehalte gegen „Fremdes“ zur sachlichen Begründung wenig geeignet. Tatsächlich besteht eine derartige Problemlage auch nicht.

III. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Änderung des Landeswaldgesetzes (Art. 2)

Zu § 5 (Bewirtschaftung des Waldes)

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 3 soll zukünftig der Aufbau naturnaher standortgerechter Wälder *"mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten"* ein Grundsatz der

guten fachlichen Praxis sein. Standortheimisch ist nach § 2 Abs. 3 der Gesetzesvorlage eine Baumart, *"wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand"*. Das Änderungsvorhaben in seiner jetzigen Formulierung zielt damit eindeutig auf einige in der Forstwirtschaft bereits seit Generationen bewährte Baumarten, wie insbesondere die Roteiche und die Douglasie, aber auch die Rotfichte, ab. Das Änderungsvorhaben und die Gesetzesbegründung sollen ganz offensichtlich Glauben machen, dass durch den Einsatz und die Beimischung derartiger Baumarten Biodiversitätseinbußen in den Wäldern zu befürchten seien. Fachlich findet sich dafür allerdings kein Beleg. Vielmehr sind die überhaupt verwendeten und nach der vorgesehenen Formulierung in § 2 Abs. 3 zukünftig nicht "standortheimischen" Baumarten in unseren Wäldern schon seit Generationen bewährt, sie finden hier gute Wuchs- sowie auch Reproduktionsbedingungen und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten, ohne dabei die heimische Flora zu dominieren und besitzen forstwirtschaftlich einen hohen Wert. Eine Beeinträchtigung der Biodiversität findet durch das Vorkommen und auch den zukünftigen Anbau dieser Baumarten in den heimischen Wäldern nicht statt. Vielmehr haben sich einige dieser Baumarten angesichts der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Wetterextreme vor dem Hintergrund eines drohenden Klimawandels als forstliche Bereicherung und mögliche notwendige Alternative für eine Schaffung stabiler Waldbestände erwiesen. Mit dem allein politisch motivierten "Rückschlag des Pendels" wird somit ohne Not ein taugliches Werkzeug für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels in unseren Wäldern aus der Hand gegeben. Angesichts der aktuellen Ergebnisse der BWI3, die einen Zuwachs der Biodiversität und eine Zunahme der gewünschten mehrstufigen Misch- und Laubwaldbestände bestätigt, besteht für eine entsprechende neue einschränkende Definition der guten fachlichen Praxis überhaupt kein Anlass.

Insbesondere geht die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs "standortheimisch" bedauerlicherweise noch über die bundesgesetzliche Definition in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG hinaus. Heimische Arten sind danach neben den wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder dies auf natürliche Weise in das Inland ausgedehnt haben, auch wildlebende Tier- oder Pflanzenarten, *"wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Gebietsfremd ist nach Ziff. 8 der Norm dagegen eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie im betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt"*.

Als vollkommen grotesk erscheint die Forderung zur Einführung des Begriffes "standortheimisch" im Rahmen der guten fachlichen Praxis bei einem Vergleich mit

dem Bereich der Landwirtschaft und Ernährung. Der Verzicht auf die nach der beabsichtigten Definition dann zukünftig nicht mehr standortheimischen Pflanzen hieße: Anbauverbote für Kartoffel, Mais, Tomate, und eine Vielzahl weiterer Obst-, und Gemüsearten.

Fachlich-objektive Umstände und Notwendigkeiten werden im Zusammenhang mit der Forderung nach der Einführung des Begriffs „standortheimisch“ und dessen Definition leider vollkommen ausgeblendet. Naturschutz, Artenschutz und Schutz der Biodiversität sind nämlich schon bisher wesentlicher Zweck und Gegenstand des Waldgesetzes:

§ 1 Abs. 2 LWaldG nennt als Zweck des Waldgesetzes,

1. *den Wald*
 - a) *wegen seines wirtschaftlichen Nutzens insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffs Holz (Nutzfunktion),*
 - b) *wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion)*
und
 - c) *wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.*

Als weiteren Gesetzeszweck sieht das Landeswaldgesetz in § 2 Abs. 2 Ziffer 2. vor,

die nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen.

Als dritten Gesetzeszweck benennt § 1 Abs. 2 Ziffer 3. LWaldG,

einen Ausgleich zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden und den Interessen der Allgemeinheit gewährleisten.

Die gesetzgeberischen Pläne kommen dieser gesetzlichen Zwecksetzung in keiner Weise nach, sondern unterschlagen die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zur Erhaltung und Mehrung der Nutzfunktion sowie zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes sowie zur Förderung der nachhaltigen Forstwirtschaft. Auch ein Ausgleich zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden und den vielfältigen Interessen der Allgemeinheit findet nicht statt. Weder wird der Nutzfunktion des Waldes als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz, noch der nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Zweck der

Förderung der nachhaltigen Forstwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Die gesetzgeberischen Pläne lassen bereits im Ansatz die Nutzungsaspekte und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten außer Acht. Die wirtschaftliche Nutzung ist wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeit. Dabei geht es nicht nur um die Ansprüche der Waldbesitzer und Waldbewirtschaftenden, sondern auch um die zukünftigen Waldansprüche. Diese dürfen durch fehlverstandene Naturschutzanforderungen nicht vereitelt oder einseitig dominiert werden.

Schon die Ergebnisse der Bundeswaldinventuren widerlegen einen Handlungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe „standortheimischer“ Baumarten. In dem durch die Bundeswaldinventuren I bis III dokumentierten Zeitraum 1987 bis 2012 hat der Laubholzanteil in Schleswig-Holstein von 53 % der Gesamtwaldfläche auf 65 % der Gesamtwaldfläche und damit um 12 Prozentpunkte zugenommen. Der Buchenanteil ist von 41 % auf 49 % und damit um 20 % (absolut) oder 8 Prozentpunkte im Hinblick auf die Gesamtwaldfläche gestiegen. Von der in der Gesetzesbegründung genannten Notwendigkeit, die Biodiversität fördern zu müssen, kann damit keine Rede sein. Das gesetzgeberische Vorhaben lässt vielmehr unbeachtet, dass die Baumartenwahl als forstbetriebliche Entscheidung zuvorderst von zukünftigen standörtlichen, klimatischen, marktlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen und weiteren Umweltbedingungen bestimmt werden sollte. Im Hinblick auf die langfristige Festlegung, die anders als bei landwirtschaftlichen Kulturen nicht lediglich für eine Jahresperiode, sondern für Zeiträume von 100 bis 200 Jahren gilt, ist jede gesetzliche Vorgabe schädlich.

Die aktuelle gesetzgeberische Planung würde das Anbauspektrum auf die im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 LWaldG n.F. „standortheimischen“ Baumarten und damit die nahezeitlichen Arten verengen. Nach dem leider aktuell weiter voranschreitenden Ausfall der Baumart Esche würden damit neben der Buche lediglich noch die Eiche und der Bergahorn als forstlich nutzbare Arten verbleiben. Die forstlich relevanten Nadelholzarten würden demgegenüber aus dem Anbauspektrum ausscheiden. Dabei ist allerdings völlig ungewiss und leider auch unwahrscheinlich, dass die genannten Laubbaumarten, insbesondere die Buche, den zukünftigen klimatischen Herausforderungen in vollem Umfang genügen werden. In vielen Regionen Schleswig-Holsteins ist die Buche schon heute unter standörtlichen Gesichtspunkten nur bedingt geeignet.

Mit der Verengung auf nur wenige Baumarten würde auch auf eine notwendige Diversifikation zur Risikostreuung verzichtet. Schon bei den Herbstockanen 2013 „Christian“ und „Xaver“ wurde das leider verbreitete Vorurteil widerlegt, dass Laubholzarten generell weniger anfällig gegenüber Sturmereignissen sind. Gerade im Hinblick auf die gegenwärtige Zunahme von Sturmereignissen in Monaten, in denen die Bäume noch belaubt sind, kann eine Vorzüglichkeit insoweit nicht erkannt

werden. Vielmehr bieten standortgerechte Mischwälder mit angemessenen Laub- und Nadelholzanteilen nach heutigen Erkenntnissen insoweit den besten Schutz.

Die Einführung des Begriffs „standortheimische Baumarten“ mit der engen landesgesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 S. 3 LWaldG n.F. zielt bewusst auf einen Ausschluss der forstlichen Nutzung der Nadelholzarten in Schleswig-Holstein. Unmittelbar wird dies Auswirkungen auf behördliche Entscheidungen bei Erstaufforstungs- und Waldumwandlungsgenehmigungen sowie im Bereich der gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2. LWaldG und § 25 LWaldG vorgeschriebenen forstlichen Förderung bzw. bei der Ausgestaltung der Förderungstatbestände haben. Mit dem in der Begründung der Drucksache enthalten Hinweis, es bestimme sich anhand der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere anhand der Gegebenheiten des konkreten Standortes, welcher Anteil „hinreichend“ sei, zieht die Behörde, die dem Eigentümer obliegende und für viele Generationen bestimmende Anbauentscheidung an sich. Die auf einem echten Generationenvertrag beruhende und bis in die Gegenwart erfolgreiche und vorbildliche Leistung der Waldbesitzer und ihrer Familien sowie der forstwirtschaftlichen Betriebe wird damit verkehrt und in Abrede gestellt. Der Waldbesitzende muss selbst die Anbauentscheidung treffen, da er selbst die Folgen und Risiken über Generationen tragen und verantworten muss. Der in den Bundeswaldinventuren dokumentierte deutliche Anstieg der Laubwaldanteile belegt, dass die Waldbesitzer keinesfalls, wie in der Begründung angeführt, leichtfertig *„ausschließlich standortfremde Baumarten verwenden“*.

Eine Einführung des Begriffs „standortheimisch“ in Abgrenzung zu dem Begriff „standortfremd“ mit dem daraus folgenden Ausschluss der Erzeugung von Nadelholz widerspricht diametral den gesamtgesellschaftlichen und auch berechtigten wirtschaftlichen Ansprüchen an die inländische Waldbewirtschaftung. Aktuell stützt sich die inländische Rohholzverwendung zu 78 % auf Nadelholz. Nadelholz macht 90 % der stofflichen Holzverwendung aus. Wir weisen nochmals darauf hin, dass im gesamten Baubereich Nadelholz nicht durch Laubholz substituiert werden kann (Beispiel: Dachstühle). Demgegenüber kann aber nahezu jede Laubholzverwendung durch Nadelholz substituiert werden. Im Hinblick auf die fehlende Nachfrage der stofflichen Verwendung von Laubholz wird dies aktuell zu 62 % energetisch genutzt. Die wesentliche Wertschöpfung der stofflichen Verwertungsketten im Cluster Forst und Holzbearbeitung basiert auch auf der Verfügbarkeit von Nadelhölzern.

Die Existenz von inländischen Betrieben zur Holzverarbeitung beruht darauf, dass bislang Nadelholz in Deutschland verfügbar ist. Angesichts der mit den Zahlen der Bundeswaldinventur und der WEHAM (Wald-Entwicklungs-Holz-Aufkommens-Modellierung) dokumentierten besorgniserregenden Entwicklung des Rückgangs des Nadelholzangebotes wird sich auch die Holzbe- und -verarbeitung einschließlich der

damit verbundenen Arbeitsplätze und des Know-hows in Regionen verlagern, in denen die gefragten Holzarten zur Verfügung stehen. Schon heute stellt Holz nach Öl und Gas das drittgrößte Massengut im russischen Export dar. Der dortige weitere Auf- und Ausbau der Holzverarbeitenden Industrie liegt nahe. Dem durchschnittlichen Kunden im Baumarkt oder im Möbelhandel ist es möglicherweise egal, aus welcher Quelle das dort verfügbare Holz stammt. Die Vorzugswürdigkeit einer Herkunft des Holzes aus nicht nachhaltig bewirtschafteten borealen Wäldern gegenüber einer Herkunft aus integrativer naturnaher inländischer Waldbewirtschaftung können wir demgegenüber nicht erkennen. Allerdings würde eine Beförderung der Abwanderung der Holzverarbeitung aus Deutschland nicht nur zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen (Beachte: Cluster Forst und Holz mit bundesweit über 1,1 Mio. Beschäftigten!). Vor allem würde die Abnehmerseite für Rohholz im Inland wegfallen und den Forstbetrieben würde die wirtschaftliche Existenz entzogen.

Die Fokussierung auf „standortheimische Baumarten“ ist auch vor dem Hintergrund hoher zukünftiger Unsicherheiten, z.B. durch klimatische oder gesellschaftliche Veränderungen, nicht gerechtfertigt. Die Kosten für die Bestandsbegründung werden z.B. bei der Baumart Buche in wirtschaftlicher Hinsicht mit einer zu erwartenden Umtriebszeit von etwa 150 Jahren und der langfristigen Festlegung für diese Zeit nicht erreicht. Demgegenüber gewinnt der Waldbesitzer mit der Möglichkeit einer Beimischung eines angemessenen Nadelholzanteils in seinem Forstbetrieb die Möglichkeit, marktgerechte Sortimente zu erzeugen und damit auch positive Ergebnisse zu erreichen. Die vorliegende gesetzgeberische Überlegung blendet aus, dass die Waldbesitzer und deren Betriebe darauf angewiesen sind, marktgängige Produkte zu erzeugen und damit Einnahmen zu erzielen, um davon ihren Lebensunterhalt zu sichern und die weiteren Waldfunktionen zu sichern.

Im Ergebnis bitten und appellieren wir, die bewährte Regelung in § 5 Abs. 2 Ziffer 3. LWaldG nicht anzufassen. Für die ideologische Profilierung durch die Einfügung von „Schlagworten“ sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der falsche Platz. Auf jeden Fall muss der Landesgesetzgeber davon Abstand nehmen, im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 S. 3 LWaldG n.F. eine eigene landesgesetzliche Definition des Begriffs „standortheimisch“ aufzunehmen. Die bundesgesetzliche Bestimmung in § 7 BNatSchG ist ausreichend und hat sich bewährt.

Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 LWaldG n.F. verpflichtet dazu, zu gewährleisten, dass sich auf einer Fläche nach einem Kahlschlag ein

„Waldbestand mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten

entwickelt“.

Diese Regelung ist eine Abweichung von den übrigen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und findet keine Rechtfertigung. Tatsächlich ist die Kahlschlagfläche im Hinblick auf die weitestgehend naturnahe Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder und auch angesichts des Kahlschlagverbots in § 5 Abs. 3 LWaldG verschwindend gering. Da Ausnahmen vom Kahlschlagverbot gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG ohnehin einer forstbehördlichen Genehmigung unterliegen, bedarf es keiner gesetzlichen Einschränkungen und Vorgaben für die Wiederaufforstung. **Vielmehr soll nach einem Kahlschlag eine Wiederbewaldung in standortgerechter Weise erfolgen.**

Zu § 6

Die Änderung des § 6 sieht für den Staats- und Körperschaftswald eine Zielsetzung von 10 % der Gesamtfläche dieser Waldeigentumsart vor, die "zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden".

Jegliche Vorhaben zur statischen Festlegung einer Zielsetzung für die Einschränkung der Bewirtschaftung von Waldflächen weisen wir zurück.

Mit einer derartigen gesetzlichen Zielsetzung wendet sich der Gesetzgeber von dem im Wald praktizierten Modell des integrativen Schutzes ab. Die vollständige Herausnahme von Flächen aus der Nutzung stellt einen segregativen Ansatz dar.

Die Gesetzesbegründung bleibt darüber hinaus die wesentlichen Antworten zur Rechtfertigung eines solchen Vorhabens, umgerechnet 5 % der Gesamtwaldfläche des Landes bzw. 10 % des Wirtschaftsvermögens der Wälder im öffentlichen Eigentum zukünftig nicht mehr zu nutzen, schuldig:

1. Die Festlegung auf die 10%-Zahl begründet sich nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern stellt einzig eine Ableitung aus dem - im übrigen nicht bindenden - "Biodiversitätskonzept der seinerzeitigen Bundesregierung dar.
2. Die Frage, wie der Bedarf an dem multifunktionalen nachwachsenden Rohstoff Holz, der im übrigen eine hervorragende CO₂-Senke darstellt, bei Ausfall erheblicher Waldflächen aus der Nutzung zukünftig gedeckt werden soll, bleibt unbeantwortet. Gleichfalls besitzt das hierzulande erzeugte Holz eine erhebliche Bedeutung für den gesamten heimischen "Cluster-Holz". Mit dem Verzicht auf die Nutzung und einem mangelnden Angebot am heimischen Rohstoff Holz droht ein Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen und von Know-how sowie auch der Marktchancen der heimischen holzverarbeitenden Betriebe.

3. Die Stilllegung von Waldflächen zur Produktion senkt nicht gleichzeitig die Nachfrage nach dem Rohstoff Holz. Der Bedarf wird zukünftig aus anderen - höchstwahrscheinlich nicht nachhaltig bewirtschafteten Quellen in den Tropen und Subtropen oder im borealen Bereich - gedeckt werden müssen. Die dortigen Folgen ökologische Art, die klimatischen und sozialen Folgen einer weiteren Entwaldung sowie auch die dortigen Biodiversitätsverluste stehen in keinem Verhältnis zu dem behaupteten "Nutzen" einer Unterschutzstellung der durch nachhaltige Nutzung entstandenen hiesigen Wälder.
4. Zahlreiche alte und unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität zweifellos besonders wertvolle Wälder befinden sich im Eigentum privater Waldbesitzer. Ein erheblicher Anteil der Gesamtwaldfläche wird bereits heute freiwillig nicht oder nur eingeschränkt genutzt. Eine pauschale Zielsetzung für den öffentlichen Wald zeigt, dass es nicht vorrangig um den Schutz von besonders wertvollen oder in wissenschaftlicher Hinsicht besonders hervorragenden Flächen, sondern um reine Symbolik geht.
5. Um zur Sicherung einer höchstmöglichen Biodiversität vorwiegend besonders wertvolle Flächen zu gewinnen, hätte es sich angeboten, über alle Waldbesitzarten hinweg Angebote zur freiwilligen Sicherung von Nutzungsverzichten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu unterbreiten. Dies wurde unterlassen, weil es ganz offensichtlich nicht um das Ziel der Sicherung bestmöglicher Qualität, sondern um größtmögliche Quantität an "Nullnutzungsflächen" geht. Masse statt Klasse!

Die Regelung unter § 6 umfasst im übrigen auch die Flächen sämtlicher körperschaftlicher Waldbesitzer, d. h. auch der Kommunen sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber greift damit in fremdes Eigentum ein. Insoweit ist auch die Begründung zu § 6, dass die Regelung für den einzelnen öffentlichen Eigentümer "nicht unmittelbar verbindlich" sein soll, nur wenig beruhigend. Selbst nach der Begründung bleibt es bei einer mittelbaren Verbindlichkeit.

6. Die Festschreibung des Nutzungsverzichts auf 10 % der öffentlichen Waldflächen bedeutet eine erhebliche Minderung des Vermögens des Landes als Eigentümer der Landesforsten sowie auch der kommunalen Waldeigentümer.

Zu § 9

Gegenüber der ursprünglichen MELUR-Fassung Stand 30.12.2014 sieht die LT-Drucksache 18/3320 auch Änderungen in § 9 LWaldG vor. Diese vollziehen wir

nach, wobei nicht bestätigt werden kann, dass bei der Zulassung im Wald die Belange des Naturschutzes im Vordergrund stehen und forstliche Aspekte von geringerer Bedeutung sind. Aus diesem Grund wird der grundsätzlichen Zuständigkeit der Naturschutzbehörde für die Entscheidung widersprochen.

Widersprochen wird auch der Anfügung von § 9 Abs. 3 S. 3:

„Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m ist unzulässig.“

Einer derartigen landesrechtlichen Regelung bedarf es nicht. In Schleswig-Holstein besteht keinesfalls die Gefahr der „Errichtung größerer Windenergieanlagen in Wäldern“, welcher begegnet werden müsste. Vielmehr reichen die raumordnungsrechtlichen Vorgaben insoweit aus. Einer zusätzlichen speziellen waldgesetzlichen Einschränkung bedarf es nicht.

Zu § 10

Die zeitliche Befristung von Erstaufforstungsgenehmigung darf in keinem Fall dazu führen, Erstaufforstungen zu verhindern, die tatsächlich forstlichen Zwecken dienen und bei denen die tatsächliche Ausführung vor allem aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hatte, nicht fristgemäß durchgeführt werden konnten. Solche Gründe, die im Forstbetrieb z.B. in Kalamitätsereignissen oder wirtschaftlichen Gründen liegen können, muss Rechnung getragen werden, indem eine Möglichkeit für eine Verlängerung durch die Forstbehörde in § 10 Abs. 5 als S. 3 wie folgt aufgenommen wird:

„Die Frist kann auf schriftlichen Antrag durch die nach Absatz 2 zuständige Behörde jeweils bis zu 3 Jahre verlängert werden; die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Behörde eingegangen ist.“

Zu § 14

Der besonderen Sicherung der vorgesehenen Naturwaldflächen durch förmliche Unterschutzstellung, wie in § 14 Abs. 2 vorgesehen, bedarf es nicht. Die für die vorgesehene öffentliche Naturwaldkulisse beabsichtigte Unterschutzstellung begründet sich ganz offenbar einzig in der Furcht des Gesetzgebers vor sich selbst bzw. davor, durch zukünftige Entwicklungen oder zunehmende Weisheit eines Tages zu besseren Erkenntnissen zu gelangen, die eine Wiederaufnahme der Nutzung nahelegen könnten. In dem Bewusstsein, dass eine einmal erfolgte Unterschutzstellung zukünftig kaum mehr aufgehoben werden kann, sollen nun Pflöcke eingeschlagen werden. Nicht zuletzt soll von der durch Verordnung ge-

sicherten Unterschutzstellung auch eine "Standardsetzung" in Richtung der Bewirtschaftung weiterer kommunaler und privater Waldflächen ausgehen.

Vor diesem Hintergrund muss auch die für § 14 Abs. 3 vorgesehene Regelung verstanden werden, wonach ohne Differenzierung hinsichtlich der Eigentumsart auch weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, auf dem Verordnungswege zu Naturwald erklärt werden können. Tatbestandlich sind dadurch auch diejenigen privaten Flächen erfasst, für die der Eigentümer leichtsinnigerweise erklärt, diese zukünftig nicht nutzen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist die für § 14 Abs. 3 LWaldG vorgesehene Regelung zu streichen.

Zu § 15

Der Erlass von Naturwaldverordnungen zur Sicherstellung von Naturwaldkulissen ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht notwendig.

Gleiches gilt für die Neuregelung des § 15 LWaldG, solange nicht klargestellt wird, dass Privatwaldflächen und Kommunalwaldflächen nicht automatisch erfasst werden. Auf jeden Fall ist für den Fall des Erlasses von Naturwaldverordnungen vorzusehen, dass vor dem Erlass auch ausdrücklich der Waldbesitzerverband als öffentlicher Planungsträger im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 LWaldG n.F. behandelt und entsprechend gehört wird.

In jedem Fall muss dafür Sorge getragen werden, dass auch den durch die Ausweisung von Naturwaldflächen und den Erlass von Naturwaldverordnungen drittbetroffenen benachbarten privaten und auch körperschaftlichen Waldbesitzern ausreichende Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Drittbetroffene Private müssen im Vorfeld individuell informiert und gehört werden.

Zu § 22

Die in § 22 Abs. 1 S. 4 LNatSchG vorgesehene Herausnahme von Naturwaldflächen aus der Pflicht zur Gefahrenabwehr gegen Schadorganismen muss abgelehnt werden. Mit der Einführung dieser Regelung schließt der Gesetzgeber bewusst ein taugliches und möglicherweise das im jeweiligen Fall mildeste und wirkungsvollste Mittel zur Schadensabwehr bei Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen aus.

Die Schädigung benachbarter Waldflächen durch Schadorganismen wird durch die Regelung bewusst Kauf genommen und der Geschädigte wird auf den nachgelagerten Rechtsweg zur Erlangung einer Entschädigung in Geld verwiesen. Gleichzeitig

wird dem benachbarten Waldbesitzer eine praktisch kaum erfüllbare eigene Verpflichtung zur Schadensabwendung aufgebürdet. Ganz offenbar hat der Gesetzesverfasser erkannt, dass durch die beabsichtigte Änderung in § 22 Abs. 1 S. 4 das Entstehen von Schäden auf benachbarten Waldflächen durchaus wahrscheinlich ist.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber tatsächlich an der Privilegierung von Naturwaldflächen bei der Pflicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen in § 22 Abs. 1 S. 4 LWaldG festhalten will, muss er auch bereit sein, die Folgen zu tragen und muss konsequenterweise § 28 Abs. 6 S. 2 ersatzlos streichen. Einer waldgesetzlichen Kodifizierung eines Anspruchsausschlusses bedarf es nicht. Die Regelung aus § 254 BGB gilt auch ungeachtet eines spezialgesetzlichen Verweises.

2. Zu Art. 3 - Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu den beabsichtigten Änderungen des Landesjagdgesetzes verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 09.03.2015.

Zu § 17

Zur Abschussregelung erkennen wir an, dass die nunmehrigen Änderungen in der vorliegenden LT-Drucksache 18/3320 gegenüber dem Ministeriumsentwurf Stand 30.12.2014 zu § 17 LJagdG hinsichtlich der Abschaffung des Abschussplans für Rehwild von Waldbesitzerseite mitgetragen wird. Die Waldbesitzer sind darauf angewiesen, dass wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, um vor Ort durch eine angemessene Bejagung gleichfalls gesunde wie auch für den Wald tragfähige Schalenwildbestände zu erhalten.

3. Exkurs: Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Aus gegebenem Anlass regen wir dringend an, eine Änderung der Landesverordnung über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl. HS 667) zur Kostenregelung für die Gutachterkosten zur Ermittlung von Wildschäden im Wald vorzunehmen. Gem. § 3 Abs. 2 der VO Verfahren soll bisher eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen durch die Verwaltungsbehörde getroffen werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kostenlast vielfach kurzerhand "nach billigem Ermessen" zu je 1/2 sowohl dem Geschädigten als auch dem Ersatzpflichtigen auferlegt wird. Gerade die Kosten für die aufwendige Ermittlung von Wildschäden im Wald übersteigen dadurch immer wieder die dann tatsächlich festgelegten Ersatzbeträge. Dieses Risiko hält viele Waldbesitzer davon ab, Wildschäden überhaupt anzumelden, weshalb in

zahlreichen Fällen die Jagdpächter als Ersatzverpflichtete keinen Anlass sehen, durch verstärkte Abschüsse eine wirkungsvolle Absenkung der Schalenwildbestände zu verfolgen. Dringend benötigte Naturverjüngung bleibt damit gerade im Kleinprivatwald in verpachteten genossenschaftlichen Jagdbezirken dauerhaft aus. Die Regelung unter § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ist insoweit zu ändern, dass die Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe bei dem Grunde nach festgestelltem Wildschaden im Wald vollständig vom Ersatzverpflichteten zu tragen sind.

4. Zu Art. 1 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes nehmen wir inhaltlich Bezug auf unsere Ausführungen unter dem 09.03.2015. Diese gelten nach wie vor.

Zu § 2

Nochmals bitten wir ausdrücklich, die bisherige Regelung in § 2 Abs. 5 zur vorrangigen Prüfung der Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen unverändert zu lassen.

Für eine Änderung wie in Art. 1 Ziffer 3.c vorgesehen, besteht kein Anlass. Die Begründung, es sei nicht sinnvoll *„auch dann zwingend die vorrangige Prüfung vertraglicher Vereinbarungen zu verlangen, wenn zum effektiven Schutz von Natur und Landschaft ordnungsrechtliche Maßnahmen geboten sind“*, trägt nicht.

In dem seinerzeitigen Entschließungsantrag vom 07.05.2014 (LT-Drucksache 18/1870) haben die Regierungsfractionen herausgestellt, dass

„freiwillige Vereinbarungen [...] für den Naturschutz weiterhin genutzt werden [sollen], wo deren Einsatz sinnvoll ist [...]“.

Der Gesetzgeber muss die Entscheidung treffen, ob das Erfolgsmodell Vertragsnaturschutz zukünftig fortgesetzt werden soll und ob das Land an dem Modell des freiwilligen Mitnehmens der Bürgerinnen und Bürger bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festhalten will. Die vorgesehene Formulierung (*„können“ ... „mit angemessenem Aufwand“*) stellt die Prüfung, ob die naturschutz- und landschaftspflegerischen Ziele auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können, gerade nicht in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde. Eine Prüfung würde allenfalls noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über die ordnungsbehördliche Maßnahme erfolgen.

Schon bislang stellt die bewährte Formulierung in § 2 Abs. 6 LNatSchG kein Erschwernis für die Bearbeitung durch die Naturschutzbehörden dar. In den Fällen, in denen verbindliche rechtliche Vorgaben nicht ersetzlich sind, kann die Behörde auch bisher schon ihre entsprechende Entscheidung ohne weiteres begründen.

Letztlich bedeutet die Änderung der Formulierung in § 2 Abs. 5 LNatSchG n.F. gegenüber § 2 Abs. 6 LNatSchG a.F. nichts Anderes als ein Signal des Gesetzgebers, dass diesem das Vertrauen in das Instrument des Vertragsnaturschutzes und damit auch in die durch § 2 Abs. 6 LNatSchG in der geltenden Fassung bisher noch zum Mitmachen beim Naturschutz eingeladenen Bürgerinnen und Bürger fehlt.

Zu § 50

Die („Wieder“-)Einführung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts lehnen wir ausdrücklich ab. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen ein derart erheblicher Eigentumseingriff gerechtfertigt sein soll. Schon das meistgenannte Argument, nämlich dass das Vorkaufsrecht in der Praxis keine Bedeutung erlangen werde, weil schon in der Vergangenheit von dem seinerzeitigen landesgesetzlichen Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wurde, geht fehl. Wenn nämlich kein Wille bestehen würde, ein neu eingeführtes naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht auch tatsächlich auszuüben, bedarf es der Einführung dieses Instrumentes auch gar nicht. Weiter ist auch bei dem Vergleich der Regelung in § 66 BNatSchG und § 50 LNatSchG n.F. offenbar, dass die vorgesehene landesgesetzliche Regelung über das Bundesrecht deutlich hinausgeht.

Aus unserer Sicht ist es unnötig, ein Vorkaufsrecht landesgesetzlich zu verankern.

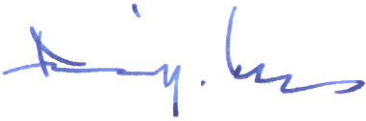
Sollte dies politisch unausweichlich sein, mag der Landesgesetzgeber wenn er ein Vorkaufsrecht tatsächlich als unverzichtbar ansehen sollte, die bundesgesetzliche Regelung aus § 66 BNatSchG auch in Schleswig-Holstein in Kraft setzen. Auf jeden Fall sollte der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts dann aber tatbestandlich auf die in § 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG benannten Gebiete begrenzt werden. Eine Ausweitung des Kreises der in § 66 Abs. 4 BNatSchG genannten Begünstigten, nämlich, wie landesgesetzlich vorgesehen, auch auf rechtsfähige Vereine und Stiftungen des bürgerlichen Rechts, ist auf jeden Fall zwingend zu streichen

IV.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme bei Ihnen Gehör und „positive Resonanz“ zu finden.

Zur Erörterung konstruktiver und tragfähiger Lösungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fickendey-Engels', written in a cursive style.

Fickendey-Engels

Anlage

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e. V.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Minister Dr. Robert Habeck
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

06.03.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Ihr Zeichen: V 51 i. V. - 5301.021

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2015 hat Ihr Haus uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften übersandt und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.03.2015 eingeräumt.

I. Vorbemerkung

Das Vorhaben zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes lehnen wir grundsätzlich ab.

Auch die Pläne zur Änderung des Landeswaldgesetzes sind weitestgehend zurückzuweisen. Gleiches gilt auch für den zentralen Punkt des Vorhabens zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit der Antragsbefugnis zur Befriedung von Grundstücken juristischer Personen.

Begründung:

Für die beabsichtigte umfassende Novelle des Landesnaturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes fehlt es bereits an einer fachlichen Begründung oder gar Notwendigkeit. Eingang der Begründung des Gesetzentwurfs wird als Problemstellung eine Erforderlichkeit genannt, vermeintliche Regelungsdefizite auszuräumen. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Schon die Eingangsfeststellung, die Überführung des BNatSchG in die Abweicungsgesetzgebung, nach der seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG zu regeln sind, hätte dazu geführt, dass das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich sei und dass infolge einer Gesamtentwicklung seit 2007 der Stellenwert des Schutzes der Natur insgesamt gesunken ist, kann nicht bestätigt werden. Ein mangelnder Schutz der Natur durch die geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und eine damit einhergehende Gefährdung der biologischen Vielfalt ist objektiv nicht belegt.

Als Anlaß für die beabsichtigte Änderung des Landeswaldgesetzes wird schlagwortartig eine Problemstellung behauptet, nach der das Landeswaldgesetz in der zuletzt im Jahr 2011 geänderten Fassung den Erfordernissen der Biodiversität nur unzureichend Rechnung tragen soll. Das dazu angeführte Szenario eines vollständigen Verzichts auf "standortheimische Forstpflanzen beim Aufbau neuer Wälder" sowie bei Wiederaufforstungsmaßnahmen entspricht aber nicht der forstlichen und waldbaulichen Realität im Lande. Die Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur belegen vielmehr das genaue Gegenteil.

Im Interesse einer politisch symbolkräftigen Wiedereinführung des Begriffs des hinreichenden Anteils "standortheimischen Forstpflanzen" als Grundsatz der guten fachlichen Praxis werden grundlos Besorgnisse und Ängste vor der sowohl forstfachlich als auch naturschutzfachlich bewährten standortgerechten Beimischung derjenigen Baumarten geschürt, die sich unter den heimischen Verhältnissen sowie auch in den hiesigen Waldlebensräumen seit Generationen bewährt haben. Einige dieser Baumarten waren vor ihrer Wiederansiedlung im heutigen Gebiet Schleswig-Holsteins unter vergleichbaren klimatischen Bedingungen wie heute sogar bereits in voreiszeitlicher Zeit heimisch und verbreitet. Der Gesetzentwurf geht mit seiner vorgesehenen Definition des Begriffs "standortheimisch" sogar noch über die bundesgesetzliche Definition in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG hinaus. Die Zielrichtung kann nur ideologisch motiviert sein. Ausgerechnet in Zeiten des Klimawandels soll der Forstwirtschaft der Zugang zu den wirtschaftlich dringend benötigten Alternativen für einige "standortheimische", jedoch in den letzten Jahren zunehmend ausfallende Haupt- und Nebenbaumarten versperrt werden.

Künstlich wird eine weitere Problemstellung geschaffen, indem mit Verweis auf die "Biodiversitätsziele der Bundesregierung" eine Notwendigkeit behauptet wird, Wälder im öffentlichen Eigentum dauerhaft der Nutzung zu entziehen. An die Stelle der bewährten integrativen naturgemäßen Forstwirtschaft soll ein segregatives Konzept gesetzt werden. Es wäre bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich damit von dem bewährten integrativen Modell verabschieden würde, in dem durch die eigenverantwortliche Entscheidung der Eigentümer und Bewirtschafter über Schutz durch Nutzung im Wald die höchste Biodiversität aller

Naturräume entwickelt und erhalten worden ist.

Schließlich soll mit einer Änderung des Landesjagdgesetzes die Möglichkeit der Anwendung des im Jahr 2013 in Kraft getretenen § 6 a BJagdG auch auf juristische Personen ausgedehnt werden. Per Gesetz soll damit auch juristischen Personen ein "Gewissen" und damit überhaupt die Grundlage für eine Gewissensentscheidung eingeräumt werden. Die zur Begründung der Erforderlichkeit des Gesetzesentwurfs beschriebene Problemstellung ist dabei praktisch gar nicht existent. Vielmehr ist offensichtlich, dass eine tragfähige Begründung für die Durchsetzung politischer Wünsche gesucht wird, um damit auch Personenvereinigungen die Möglichkeit zur Antragstellung nach § 6 a BJagdG zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund besteht aber keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur "Lösung" der behaupteten Problemlagen.

Auch die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens werden nicht zutreffend erkannt. Tatsächlich werden dem Land zukünftig erhebliche zusätzliche Kosten und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Mit einem dauerhaften Nutzungsverzicht auf 10 % der öffentlichen Waldfläche unterlässt der Gesetzgeber eine ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht zum pflichtgemäßen Gebrauch des öffentlichen Eigentums. Aus der Festschreibung des Nutzungsverzichts auf 10 % der öffentlichen Waldflächen ergibt sich auch eine erhebliche Minderung des Vermögens des Landes als Eigentümer der Landesforsten sowie auch der kommunalen Waldeigentümer. Darüber findet sich in der Begründung jedoch kein Wort. Schon § 1 Abs. 1 BWaldG verpflichtet im Übrigen zuvorderst auch den öffentlichen Eigentümer im Rahmen der Sicherstellung der Nutzungsfunktion des Waldes auch zur Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit und Ertragsfähigkeit und auch zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.

Auch negative Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die private Wirtschaft werden zu Unrecht verneint. Für die Bürger und die private Wirtschaft wird der Verwaltungsaufwand erhöht. Die Akzeptanz der Bürger gegenüber naturschutzrechtlichen Regelungen wird dadurch sinken. Die Waldbesitzer und die waldbewirtschaftenden Betriebe werden durch die künstliche Verengung des Spektrums der zur Verfügung stehenden Baumarten durch die Fixierung auf den verengten Begriff "standortheimisch" um die Möglichkeit beraubt, wirkungsvoll den Folgen des Klimawandels zu begegnen. Den Waldbesitzern werden durch die symbolträchtige Reglementierung zukünftig erhebliche Nutzungseinschränkungen und Ertragsausfälle aufgebürdet.

Als geradezu bewusst kurzfristig zu beurteilen ist die Annahme, der Holzbedarf, welcher den holzverarbeitenden Betrieben aufgrund des Nutzungsverzichts großer Waldflächen zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird, könnte "durch Bereitstellung aus anderen Waldflächen" kompensiert werden. Eine Kompensation durch zusätzliche Bereitstellung aus anderen nachhaltig bewirtschafteten heimischen Waldflächen ist zwar zu einem geringen Grad möglich, da der Zuwachs die bisherige Nutzung in den letzten Jahren weit überwiegt. Tatsächlich wird aber die Kompensation vor allem dadurch erfolgen, dass der Rohstoff Holz aus anderen nicht heimischen und dort insbesondere nicht nachhaltig bewirtschafteten Quellen und zwar nicht

zuletzt aus dem Bereich der Tropen und Subtropen kommen wird. Auch der Verlust zahlreicher Arbeitsplätze im heimischen "Cluster-Holz", angefangen vom Bereich der Waldbewirtschaftung bis hin zu den holzverarbeitenden Betrieben, einschließlich des damit verbundenen Verlustes von Know-How und Marktanteilen wird bei der Gesetzesänderung billigend in Kauf genommen.

II. Zu den Regelungen Im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes:

zu 1.

§ 1 Abs. 2:

Die Streichung des bisherigen § 1 Abs. 2

"Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele."

bedeutet für den Rechtsanwender und vor allem für den betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter privater Flächen einen Paradigmenwechsel durch das aktuelle Gesetzesvorhaben. Dies geht über die beteuerte bloße Behebung von Regelungsdefiziten weit hinaus. Der Gesetzgeber wendet sich ab von der bisherigen Grundaussage, die in § 1 BNatSchG benannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen mit und ausdrücklich nicht gegen das private Eigentum durchzusetzen. Die vorherige Programmatik in § 1 Abs. 2 LNatSchG hat nämlich ungeachtet ihrer Regelungsqualität den Wert der unverzichtbaren Leistungen des privaten Eigentums und der Eigentümerinnen und Eigentümer, vor allem auch in deren forst-, land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben und anderen Nutzungsformen unterstrichen.

Nunmehr soll die Nutzung von Natur und Landschaft in Umkehrung der vorherigen Programmatik per se unter einen Generalverdacht gestellt werden. Die Bedeutung einer verantwortungsvollen und behutsamen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Eigentümer, um gerade durch diese den zu schützenden Wert der Natur und der Landschaft zu erkennen, und diese durch die Nutzung zu schützen, blendet der vorliegende Gesetzestext aus. Gerade aus der Sicht aller Waldeigentümer mit ihrer über Generationen bewiesenen Kompetenz für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen und ihrem integrativen Selbstverständnis des "Schützen durch Nutzen" ist dieser Paradigmenwechsel unerträglich.

zu 3.

§ 2 Abs. 4:

Die Streichung der zuvor in § 2 Abs. 4 LNatSchG eröffneten Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs der Unteren Naturschutzbehörden auf die kommunale Ebene illustriert das Selbstverständnis des Gesetzesvorhabens. Ziel ist der Vorrang naturschutz-ordnungsbehördlicher Maßnahmen vor allen anderen Handlungsformen.

Entsprechend wird auch durch die Änderung der vorherigen "Soll-Regelung" des § 2 Abs. 5 LNatSchG zum bisherigen Vorrang freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen in eine "Kann-Regelung" zukünftig einer hoheitlich-ordnungsbehördlichen Handlungsweise der Naturschutzbehörden der Vorrang eingeräumt gegenüber bürgernahen, auf Aufklärung und Freiwilligkeit bauenden Handlungsweisen. Vertragsnaturschutz zusammen mit den Eigentümern und Nutzern wird damit faktisch "beerdigt".

§ 2 Abs. 7 und 8:

Die im Gesetzentwurf unter § 2 Abs. 7 und Abs. 8 enthaltenen Regelungen stellen empfindliche Einschränkungen des bestehenden Datenschutzes zu Lasten der Bürger dar und widersprechen zentralen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Der Wortlaut der Regelung eröffnet die Möglichkeit, Daten über die sogenannten "Betroffenen", womit mindestens die Eigentümer und Nutzer, aber vermutlich auch alle sonstigen, mit den betroffenen Grundstücken in Verbindung stehenden Personen gemeint sein dürften, sowie umfangreiche Daten über die Grundstücke selbst zu beschaffen, zu erheben, weiterzuverarbeiten und zu speichern. Entgegen anerkannten datenschutzrechtlichen Grundsätzen werden weder Anforderungen an den Zweck der Datenerhebung, noch über die Information der bzw. des Betroffenen oder die Notwendigkeit einer Einwilligung in die Datenerhebung benannt.

Im forstlichen Bereich war beispielsweise den Eigentümern als Voraussetzung für deren Zustimmung zur Datenerhebung der forstlichen Standortkartierung eine Vertraulichkeit der gewonnenen Daten zugesichert worden. Diese Zusage würde mit jeder Weitergabe der Daten an andere Stellen und insbesondere an Dritte gebrochen.

Insbesondere eröffnet die vorgesehene Gesetzesänderung die Möglichkeit zur Datenverarbeitung nicht nur durch die Behörden selbst, sondern auch durch deren Beauftragte. Dies können neben privaten Unternehmen auch Vereine und Organisationen aus dem Bereich des Naturschutzes sein. Auch diese erhalten damit zukünftig das Recht, nicht nur eine nicht einzugrenzende Menge von personen- und objektbezogenen Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten, sondern auch auf Daten zuzugreifen, die bei anderen öffentlichen Stellen oder bei einer anderen organisatorischen Gliederung für andere Zwecke erhoben worden sind.

Dieser spezialgesetzlichen Aushebelung geltender datenschutzrechtlicher Standards wird widersprochen. Dies gilt insbesondere für die abgeleitete Befugnis von privaten Unternehmen, Vereinen und Organisationen, z.B. auch von Naturschutzverbänden, als Beauftragte, durch diese abgeleitete Ermächtigung Daten zu erheben und zu verarbeiten sowie vor allem dahingehend, auf Daten öffentlicher Stellen zuzugreifen.

§ 3 Abs. 8:

Die unter § 3 Abs. 8 LNatSchG vorgesehene Verpflichtung, alle

"Organe, Behörden und sonstige Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen",

bedeutet nichts anderes als die grundlegende Kodifikation eines unbedingten Vorranges der Ziele des Naturschutzes vor allen sonstigen Interessen; auch gegenüber jeder anderen fachrechtlichen Regelung. Zukünftig heißt es: "Naturschutz first". Diese Regelung ist nicht akzeptabel.

zu 4.

§ 3 Abs. 1:

Der bewährte § 3 Abs. 1 LNatSchG stellt die naturschutzrechtlichen Regelungen bisher neben die Regelungen des Fachrechts. Der Gesetzesvorschlag kassiert zukünftig den bewährten Vorrang des Fachrechts der "naturnutzenden Urproduktion". Das MELUR als Oberste Landesbehörde wird zukünftig ermächtigt, durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu konkretisieren. Damit wird verordnetes Naturschutzrecht über die speziellere fachgesetzlich geregelte Materie gestellt. Die ohnehin aus der Sicht des Naturschutzes "anrühigen" Bereiche der Nutzung werden dem Naturschutzrecht nachgeordnet.

Die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 LNatSchG, welche die forstliche Nutzung bisher in Abweichung von § 5 Abs. 3 BNatSchG dem spezielleren Forstrecht unterstellt, soll gestrichen werden. Dies lehnen wir ab. Die Zuordnung zum forstlichen Fachrecht hat sich bewährt.

zu 5.

§ 3 a:

Der § 3 a überträgt die Zuständigkeitsverfügung der "Roten Liste" gefährdeter Arten der Oberen Fachbehörde, dem LLUR. Die Übertragung der Aufgabe wirft die Frage nach der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen rechtlichen und fachlichen Aufgaben bei den Naturschutzbehörden auf.

zu 6.

§ 4:

Gegen eine Aufnahme der in Schleswig-Holstein zu Besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zusammen mit den bereits bisher dort aufgeführten Europäischen Vogelschutzgebiete in einer Anlage zum LNatSchG bestehen keine Bedenken.

zu 8.

§ 8:

Mit der Einführung einer umfangreichen "Positivliste" mit Regelbeispielen für naturschutzrechtliche Eingriffe wird eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Handelnden erreicht. Entgegen der tatbestandlichen Systematik des § 14 Abs. 1 BNatSchG bedarf es durch die Einführung der sogenannten Positivliste zur Feststellung eines Eingriffs zukünftig nicht mehr einer Bewertung der Folgen und Auswirkungen der Handlung und seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild. Vielmehr wird in den genannten Regelfällen ein Eingriff ungeachtet der tatsächlichen Auswirkungen des Handelns nunmehr vermutet.

Soweit es dazu in der Begründung heißt, die von der Positivliste ausgehende Vermutung, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild handelt, könne ggf. vom Verursacher widerlegt werden, verschiebt dies die Darlegungslast - und dies angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu Unrecht - zu Lasten des Betroffenen bzw. Handelnden. Der Betroffene wird durch die Einführung einer Positivliste zunächst rein vorsorglich "kriminalisiert" und mag sich auf eigene Kosten exkulpieren.

Beispielhaft ist § 8 Abs. 1 Ziff. 13 LNatSchG in der Änderungsfassung, die Regelvermutung eines Eingriffs bei der Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, zu nennen. Warum in der Anlage einer

solchen Kultur ungeachtet ihrer Ausgestaltung und insbesondere des vorherigen Zustandes und der vorherigen Nutzung der Fläche ein Eingriff als erhebliche Beeinträchtigung liegen soll, ist nicht verständlich. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob z.B. eine zuvor als Verkehrsfläche genutzte befestigte Fläche, eine zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche oder eine zuvor extensiv genutzte Fläche in eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur überführt wird. In den beiden erstgenannten Fällen kann ein Eingriff i.S. einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG schon auf den ersten Blick mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

zu 9.

§ 9:

Die in **§ 9 Abs. 6 LNatSchG** vorgesehene Verlängerung der Frist zur Verwendung der von den Unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Ersatzzahlungsmittel von 2 auf 3 Jahre folgt ganz offenbar der Not, dass diese wegen einzelner Vorhaben, die hohe Ersatzgeldzahlung auslösen (Windkraft), auf erheblichen Mitteln sitzen, dafür jedoch keine sinnvolle ortsnahe zweckgebundene Verwendung "in Sicht ist". Grundsätzlich ist die Fristverlängerung als solche zu begrüßen, kann aber zur Problemlösung nicht beitragen. Vielmehr hatten wir bereits in der Vergangenheit mehrfach vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Verwendung der Ersatzzahlungen z.B. für die Aufwertung von Flächen durch deren Aufforstung oder durch den Waldumbau in Richtung stabiler Mischbestände zulässt. Die Mittel könnten dazu im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes oder durch Erwerb privater Ökopunkte eingesetzt werden. Auf diese Weise würde eine bestmögliche Aufwertung erreicht ohne dass die in den betroffenen Kreisen die ohnehin schon starke Flächenkonkurrenz noch weiter gefördert wird.

Durch einen neuen **§ 9 Abs. 7** soll nunmehr das MELUR als Oberste Naturschutzbehörde die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Anerkennung von Kompensationsagenturen erhalten. Eine Regelung objektiver und überprüfbarer Standards für die Anerkennung derartiger Agenturen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei dürfen aber keinesfalls staatliche oder "staatsnahe" Agenturen zu Lasten privater Initiativen bevorzugt werden. Auch kann es für die Zulassung nur auf die Qualität, nicht aber auf eine landesweite Tätigkeit der Agenturen ankommen. Vielmehr kann eine regionale Konzeption sogar vorzugswürdig sein. Aus diesem Grund kann der vorgesehene Satz 2 ("*Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen.*") vollständig gestrichen werden. Die Anerkennung und Tätigkeit von Kompensationsagenturen darf im übrigen auch nicht dazu führen, das bewährte Instrument des Öko-Kontos zu entwerten.

zu 12.

§ 12:

In § 12 "Biotopverbund" soll nunmehr eine Zielsetzung zur Erreichung eines "Biotopverbundes" auf mindestens 15 % der Fläche des Landes geregelt werden. Schon in sprachlicher Hinsicht ist unklar, ob die dann weiter genannten "2 % Wildnisgebiete" über die Verbindung mit dem Wort "wovon" auf die 15 % Biotopverbundfläche oder auf die gesamte Landesfläche beziehen sollen.

Wenn es sich bei den Wildnisgebieten ausweislich der Begründung "nicht um eine neue Art von Schutzgebieten mit zusätzlichen rechtlichen Bindungen" handeln soll, ist davon auszugehen, dass auch für die Flächen des Biotopverbundes keine zusätzlichen rechtlichen Bindungen beabsichtigt sind. Wenn die Norm keinen Regelungsgehalt besitzt, ist nach ihrer Berechtigung zu fragen (vgl. dazu die Begründung zur Streichung des bisherigen Abs. 1 S. 2 LNatSchG ["*zu streichen, weil kein Regelungsgehalt*"]).

Soweit der Gesetzgeber auf der Regelung besteht, ist daher zu befürchten, dass mit dem 15 %-Ziel bzw. dem 2 %-Ziel die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete, zumindest aber eine Einschränkung der Verfügung und Nutzung über weite Teile der Flächenkulisse des Landes über alle Eigentumsarten hinweg, vorbereitet werden soll.

zu 15.

§ 13:

Ungeachtet der Frage, ob ein Anbau der in § 13 Abs. 3 der Entwurfsfassung genannten Organismen überhaupt wünschenswert ist, muss der hinter dem Regelungsvorhaben stehende Gedanke zurückgewiesen werden. Damit würden nämlich allein durch die tatbestandliche Anknüpfung an das Bestehen eines NSG generelle Beschränkungen für Nutzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der NSG-Verordnung ausgelöst. Das generelle Verbot ist umso bedenklicher, wenn man berücksichtigt, dass damit ein generelles Anbauverbot außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der NSG-VO selbst dann ausgelöst wird, wenn der Schutzzweck der entsprechenden VO dem Anbau innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht entgegensteht und die Schutzgebiets-VO selbst den Anbau gar nicht regelt bzw. verbietet.

zu 20.

§ 21 Abs. 1 Ziff. 6:

Einer Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotoptypen um einen weiteren Biotoptyp

"arten- und strukturreiches Dauergrünland" bedarf es nicht. Die Biotopeigenschaft qua Gesetz schafft erhebliche Abgrenzungsprobleme wenn für den Rechtsanwender aus der Norm selbst nicht erkennbar ist, ob in Abgrenzung zu sonstigen Grünlandtypen tatsächlich im Sinne der Bezeichnung "arten- und strukturreiches Dauergrünland" vorliegt.

Zudem wird mit der Einführung eines weiteren gesetzlichen Biotoptyps auch das Spektrum von potentiell für die Neuwaldbildung geeigneten Flächen noch weiter eingeschränkt. Bisher war es der Einzelfallprüfung überlassen, welche Flächen für die Neuwaldbildung in Frage kommen und durch die extensive Nutzungsform Wald noch einen höheren Wert gewinnen konnte. Schleswig-Holstein ist nach wie vor das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem durch den Landtag kürzlich nochmals bestätigten politischen Ziel einer weiteren Neuwaldbildung wird durch die Gesetzesänderung nicht gedient.

zu 26.

§ 27 a:

Die Streichung des in Schleswig-Holstein bisher über die bundesgesetzliche Vorgabe hinausgehenden zusätzlichen Zwei-Wochen-Zeitraums zum Gehölzschnitt in der ersten Märzhälfte ist überflüssig. Die Streichung dieser bewährten landesrechtlichen Regelung lässt sich nicht mit den klimatischen und vegetationsbiologischen Bedingungen in Schleswig-Holstein begründen. Auch ist die Streichung nicht vor dem Hintergrund des Ziels einer widerspruchsfreien Rechtsordnung geboten. Die Begründung berücksichtigt nämlich nicht, dass die Adressaten der Regelung des vorherigen § 27 a Abs. 1 LNatSchG keinesfalls sämtlich direktzahlungsberechtigte Landwirte sind. Vielmehr bietet die bestehende Regelung bisher die Möglichkeit, den Gehölzschnitt ohne Zeitdruck unter Ausnutzung bestmöglicher Wetter- und Bodenbedingungen fachgerecht durchzuführen.

zu 27.

§ 28 a:

Durch einen neuen § 28 a LNatSchG soll die Oberste Naturschutzbehörde ermächtigt werden, durch Verordnung oder Allgemeinverfügung Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten anzuordnen, soweit dies für erforderlich gehalten wird, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nach § 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Mit dieser Neuregelung geht der Gesetzgeber weit über den dazu in der Begründung genannten Fall hinaus. Während nämlich in dem dort genannten Anwendungsfall des § 44

Abs. 4 BNatSchG die Naturschutzbehörden zum Erlass von ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben erst dann verpflichtet sind, wenn sich die Verschlechterung nicht durch kooperative und informationelle Maßnahmen verhindern lässt, könnte der Verordnungsgeber auf der Grundlage der Neuregelung nunmehr sogar bereits dann tätig werden, bevor kooperative oder informationelle Maßnahmen überhaupt versucht werden. Mit der Neuregelung wendet sich der Gesetzgeber abermals von dem vorherigen Gebot des kooperativen Handelns ab und verlagert das Verwaltungshandeln auf ordnungsrechtliche Instrumentarien.

Wir lehnen die Neuregelung ab. Der Verordnungsgeber würde damit in die Lage versetzt, sich im Fall angenommener Erforderlichkeit schon im ersten Schritt durch Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben durch VO über bewährte fachgesetzliche Vorgaben des Land-, Forst- und Fischereirechts hinwegzusetzen, ohne zuvor mildere kooperative Ansätze überhaupt erwägen zu müssen..

zu 29.

§ 30:

Mit der Übernahme des bundesrechtlich in § 59 Abs. 1 BNatSchG eröffneten Betretungsrechts wird nach dem Wald auch die freie Landschaft "zum Zwecke der Erholung" geöffnet.

Die Einführung des freien Betretungsrechts auch für die offene Landschaft bestätigt den Eindruck zweier gegenläufiger Entwicklungen. Wie bereits beim freien Betretungsrecht des Waldes wird die Inanspruchnahme und Nutzung der Natur und Landschaft zum Zwecke der Erholung und für Freizeitaktivitäten mit der damit einhergehenden Einschränkung der Eigentümerrechte gesetzlich gefördert. Ausgleich für diese Belastungen des Eigentums wird unter Hinweis auf die "Sozialpflichtigkeit des Eigentums" aber nicht gewährt. Vielmehr bleibt der betroffene Eigentümer mit den durch die Ausübung des Betretungsrecht verbundenen Folgen und auch Schäden, z.B. hinterlassenem Müll, der Wegeunterhaltung, Störungen etc. belastet. Gleichzeitig werden originäre Eigentümerrechte der wirtschaftlichen Nutzung durch entsprechende Einschränkungen, Vorgaben und Verbote immer weiter entschädigungslos eingeschränkt. Dies zeigt sich beispielhaft in der Einführung der Positivliste zu § 8 LNatSchG. Bestimmte Nutzungsänderungen werden damit qua Gesetz zum Eingriff erklärt. Der Gesetzgeber differenziert damit zunehmend zwischen einem per se "guten Naturgebrauch" als Naturerleben im Sinne eines "Naturkonsums" und einer bis zum Beweis des Gegenteils grundsätzlich "schlechten Naturnutzung" durch die Forst- oder Landwirtschaft.

zu 36.

§ 50:

Das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht ist wieder da!

Über die bundesrechtliche Regelung in § 66 Abs. 1 BNatSchG hinaus soll das Vorkaufsrecht danach über die in Schutzgebieten liegenden Grundstücke hinaus auch solche Flächen umfassen, die bis zu 50 m an NATURA 2000-Gebiete angrenzen, auf denen sich Moor- oder Anmoorböden befinden oder auf denen sich von der Obersten Wasserbehörde festgelegte Vorrangewässer befinden. Die mit Vorkaufsrechten belastete Fläche ginge dann über die reine Schutzgebietsfläche gem. § 66 Abs. 1 BNatSchG weit hinaus und würde weite Teile des Landes umfassen.

Das gem. § 50 Abs. 1 LNatSchG für das Land vorgesehene Vorkaufsrecht soll zudem gleichfalls über die bundesrechtliche Regelung in § 66 Abs. 4 BNatSchG hinaus auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden können.

Die Pläne zur Einführung des Vorkaufsrechts lehnen wir ausdrücklich ab.

Das Vorkaufsrecht stellt einen empfindlichen Eingriff in die Eigentumsrechte und insbesondere in die Vertragsfreiheit dar. Mit der Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird der Bodenmarkt erheblich belastet. Gerade die über § 66 Abs. 4 BNatSchG und insbesondere die zusätzlichen über § 50 Abs. 4 LNatSchG n. F. zukünftig "Vorkaufsrechtbegünstigten" sind bereits heute bedeutende Akteure auf dem Bodenmarkt und sind wirtschaftlich durch vielfältige Zuwendungen und Einnahmen ausgesprochen potent. Ausdrücklich zu nennen sind hier die Verbände und Stiftungen des institutionalisierten Naturschutzes. Schon bisher stand es diesen Akteuren frei, sich auf dem Markt um die von ihnen begehrten Grundstücke zu bemühen. Zukünftig wird dies nicht mehr nötig sein; diese Aufgabe übernimmt nun das Land. Jeder Private, der sich zuvor im Interesse problemloser nachbarschaftlicher Grenzziehungen zur Arrondierung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder aus sonstigen Gründen in Gesprächen und Verhandlungen unter Darlegung seines Vorhabens und nicht zuletzt auch unter Offenlegung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten um einen Kaufvertragsabschluss bemüht hat und mit dem Verkäufer Einigkeit erreicht hat, wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zukünftig bestraft. Für die begünstigten Vereine und Stiftungen wird es hingegen dann nicht mehr notwendig sein, sich offen am Markt unter Darlegung ihrer Ziele und Vorhabungen um Flächen zu bemühen. Dort kann statt dessen bald gelassen abgewartet werden, bis das Land die interessanten Grundstücke qua Vorkaufsrecht - noch dazu günstig - auf dem Silbertablett serviert.

Artikel 2 - Änderung des Landeswaldgesetzes

zu 2.

§ 2. und 3:

Die in § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Änderungen sind nicht akzeptabel.

Das Änderungsvorhaben in § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ist insoweit allein "ideologisch" motiviert, indem eine im Zuge der letzten Novellierung des Landeswaldgesetzes aufgenommene Formulierung wieder kassiert wird. Das Änderungsvorhaben wird mit dem Ziel der "Förderung der Biodiversität" begründet.

Gem. **§ 5 Abs. 2 Ziff. 3** soll zukünftig der Aufbau naturnaher standortgerechter Wälder "mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten" ein Grundsatz der guten fachlichen Praxis sein. Standortheimisch ist nach § 2 Abs. 3 der Gesetzesvorlage eine Baumart, "wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand". Das Änderungsvorhaben in seiner jetzigen Formulierung zielt damit eindeutig auf einige in der Forstwirtschaft bereits seit Generationen bewährte Baumarten, wie insbesondere die Roteiche und die Douglasie, aber auch die Rotfichte, ab. Das Änderungsvorhaben und die Gesetzesbegründung sollen ganz offensichtlich Glauben machen, dass durch den Einsatz und die Beimischung derartiger Baumarten Biodiversitätseinbußen in den Wäldern zu befürchten seien. Fachlich findet sich dafür allerdings kein Beleg. Vielmehr sind die überhaupt verwendeten und nach der vorgesehenen Formulierung in § 2 Abs. 3 zukünftig nicht "standortheimischen" Baumarten in unseren Wäldern schon seit Generationen bewährt, sie finden hier gute Wuchs- sowie auch Reproduktionsbedingungen und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten, ohne dabei die heimische Flora zu dominieren und besitzen forstwirtschaftlich einen hohen Wert. Eine Beeinträchtigung der Biodiversität findet durch das Vorkommen und auch den zukünftigen Anbau dieser Baumarten in den heimischen Wäldern nicht statt. Vielmehr haben sich einige dieser Baumarten angesichts der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Wetterextreme vor dem Hintergrund eines drohenden Klimawandels als forstliche Bereicherung und mögliche Alternative für eine Schaffung stabiler Bestände erwiesen. Mit dem allein politisch motivierten "Rückschlag des Pendels" wird somit ohne Not ein taugliches Werkzeug für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels in unseren Wäldern aus der Hand gegeben. Angesichts der aktuellen Ergebnisse der BWI3, die einen Zuwachs der Biodiversität und eine Zunahme der gewünschten mehrstufigen Misch- und Laubwaldbestände bestätigt, besteht für eine entsprechende neue einschränkende Definition der guten fachlichen Praxis überhaupt kein Anlass.

Insbesondere geht die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs "standortheimisch" bedauerlicherweise noch über die bundesgesetzliche Definition in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG hinaus. Heimische Arten sind danach neben den wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder dies auf natürliche Weise in das Inland ausgedehnt haben, auch wildlebende Tier- oder Pflanzenarten, "wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Gebietsfremd ist nach Ziff. 8 der Norm dagegen eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie im betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als vollkommen grotesk erscheint die Forderung zur Einführung des Begriffes "Standortheimisch" im Rahmen der guten fachlichen Praxis bei einem Vergleich mit dem Bereich der Landwirtschaft und Ernährung. Der Verzicht auf die nach der beabsichtigten Definition dann zukünftig nicht mehr standortheimischen Pflanzen hieße: Anbauverbote für Kartoffel, Mais, Tomate, und eine Vielzahl weiterer Obst-, und Gemüsearten.

zu 4.

§ 6:

Die Änderung des § 6 sieht für den Staats- und Körperschaftswald eine Zielsetzung von 10 % der Gesamtfläche dieser Waldeigentumsart vor, die "zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden".

Jegliche Vorhabung zur statische Festlegung einer Zielsetzung für die Einschränkung der Bewirtschaftung von Waldflächen weisen wir zurück.

Mit einer derartigen gesetzlichen Zielsetzung wendet sich der Gesetzgeber von dem im Wald praktizierten Modell des integrativen Schutzes ab. Die vollständige Herausnahme von Flächen aus der Nutzung stellt einen segregativen Ansatz dar.

Die Gesetzesbegründung bleibt darüber hinaus die wesentlichen Antworten zur Rechtfertigung eines solchen Vorhabens, umgerechnet 5 % der Gesamtwaldfläche des Landes bzw. 10 % des Wirtschaftsvermögens der Wälder im öffentlichen Eigentum zukünftig nicht mehr zu nutzen, schuldig:

1. Die Festlegung auf die 10%-Zahl begründet sich nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern stellt einzig eine Ableitung aus dem - im übrigen nicht bindenden - "Biodiversitätskonzept der seinerzeitigen Bundesregierung dar.

2. Die Frage, wie der Bedarf an dem multifunktionalen nachwachsenden Rohstoff Holz, der im übrigen eine hervorragende CO₂-Senke darstellt, bei Ausfall erheblicher Waldflächen aus der Nutzung zukünftig gedeckt werden soll, bleibt unbeantwortet. Gleichfalls besitzt das hierzulande erzeugte Holz eine erhebliche Bedeutung für den gesamten heimischen "Cluster-Holz". Mit dem Verzicht auf die Nutzung und einem mangelnden Angebot am heimischen Rohstoff Holz droht ein Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen und von Know-How sowie auch der Marktchancen der heimischen Holzverarbeitenden Betriebe.
3. Die Stilllegung von Waldflächen zur Produktion senkt nicht gleichzeitig die Nachfrage nach dem Rohstoff Holz. Der Bedarf wird zukünftig aus anderen - höchstwahrscheinlich nicht nachhaltig bewirtschafteten Quellen in den Tropen und Subtropen oder im borealen Bereich - gedeckt werden müssen. Die dortigen Folgen ökologische Art, die klimatischen und sozialen Folgen einer weiteren Entwaldung sowie auch die dortigen Biodiversitätsverluste stehen in keinem Verhältnis zu dem behaupteten "Nutzen" einer Unterschutzstellung der durch nachhaltige Nutzung entstandenen hiesigen Wälder.
4. Zahlreiche alte und unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität zweifellos besonders wertvolle Wälder befinden sich im Eigentum privater Waldbesitzer. Ein erheblicher Anteil der Gesamtwaldfläche wird bereits heute freiwillig nicht oder nur eingeschränkt genutzt. Eine pauschale Zielsetzung für den öffentlichen Wald zeigt, dass es nicht vorrangig um den Schutz von besonders wertvollen oder in wissenschaftlicher Hinsicht besonders hervorragenden Flächen, sondern um reine Symbolik geht.
5. Um zur Sicherung einer höchstmöglichen Biodiversität vorwiegend besonders wertvolle Flächen zu gewinnen, hätte es sich angeboten, über alle Waldbesitzarten hinweg Angebote zur freiwilligen Sicherung von Nutzungsverzichten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu unterbreiten. Dies wurde unterlassen, weil es ganz offensichtlich nicht um das Ziel der Sicherung bestmöglicher Qualität, sondern um größtmögliche Quantität an "Nullnutzungsflächen" geht. Masse statt Klasse!

Die Regelung unter § 6 umfasst im übrigen auch die Flächen sämtlicher Körperschaftlicher Waldbesitzer, d. h. auch der Kommunen sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber greift damit in fremdes Eigentum ein. Insoweit ist auch die Begründung zu § 6, dass die Regelung für den einzelnen öffentlichen Eigentümer "nicht unmittelbar verbindlich" sein soll, nur wenig beruhigend. Selbst nach der Begründung bleibt es bei einer mittelbaren Verbindlichkeit.

6. Die Festschreibung des Nutzungsverzichts auf 10 % der öffentlichen Waldflächen bedeutet eine erhebliche Minderung des Vermögens des Landes als Eigentümer der Landesforsten sowie auch der kommunalen Waldeigentümer.

zu 5.

§ 7:

Auch die Folgeänderungen zu der zu Nr. 3 beabsichtigten Änderung sind abzulehnen.

zu 6.

§ 10:

Die zeitliche Befristung von Erstaufforstungsgenehmigungen wird unter dem Gesichtspunkt der in Begründung zu Nr. 6 genannten Fälle als vernünftig erachtet. Allerdings darf die Befristung nicht dazu führen, Erstaufforstungen zu verhindern, die tatsächlich forstlichen Zwecken dienen und bei denen die tatsächliche Ausführung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hatte, die z. B. wegen Kalamitätsereignissen im Forstbetrieb nicht fristgemäß durchgeführt werden konnten. Für diese Fälle bedarf es der Möglichkeit, Erstaufforstungsgenehmigungen auf Antrag zu verlängern.

zu 7.

§ 14:

Der besonderen Sicherung der vorgesehenen Naturwaldflächen durch förmliche Unterschutzstellung, wie in § 14 Abs. 2 vorgesehen, bedarf es nicht. Die für die vorgesehene öffentliche Naturwaldkulisse beabsichtigte Unterschutzstellung begründet sich ganz offenbar einzig in der Furcht des Gesetzgebers vor sich selbst bzw. davor, durch zukünftige Entwicklungen oder zunehmende Weisheit eines Tages zu besseren Erkenntnissen zu gelangen, die eine Wiederaufnahme der Nutzung nahelegen könnten. In dem Bewusstsein, dass eine einmal erfolgte Unterschutzstellung zukünftig kaum mehr aufgehoben werden kann, sollen nun Pflöcke eingeschlagen werden. Nicht zuletzt soll von der durch Verordnung gesicherten Unterschutzstellung auch eine "Standardsetzung" in Richtung der Bewirtschaftung weiterer kommunaler und privater Waldflächen ausgehen.

Vor diesem Hintergrund muss auch die für § 14 Abs. 3 vorgesehene Regelung verstanden werden, wonach ohne Differenzierung hinsichtlich der Eigentumsart auch weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, auf dem Ordnungswege zu Naturwald erklärt werden können. Tatbestandlich sind dadurch auch diejenigen privaten Flächen erfasst, für die der Eigentümer leichtsinnigerweise erklärt, diese zukünftig nicht nutzen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist die für § 14 Abs. 3 LWaldG vorgesehene Regelung zu streichen.

zu 8.

§ 15:

Der Erlass von Naturwaldverordnungen zur Sicherstellung von Naturwaldkulissen ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht notwendig.

Gleiches gilt für die Neuregelung des § 15 LWaldG, solange nicht klargestellt wird, dass Privatwaldflächen und Kommunalwaldflächen nicht automatisch erfasst werden.

zu 9.

§ 22:

Die in § 22 Abs. 1 S. 4 LNatSchG vorgesehene Herausnahme von Naturwaldflächen aus der Pflicht zur Gefahrenabwehr gegen Schadorganismen muss abgelehnt werden. Mit der Einführung dieser Regelung schließt der Gesetzgeber bewusst ein taugliches und möglicherweise das im jeweiligen Fall mildeste und wirkungsvollste Mittel zur Schadensabwehr bei Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen aus.

Die Schädigung benachbarter Waldflächen durch Schadorganismen wird dadurch in Kauf genommen und der Geschädigte wird auf den nachgelagerten Rechtsweg zur Erlangung einer Entschädigung in Geld verwiesen. Gleichzeitig wird dem benachbarten Waldbesitzer eine praktisch nicht erfüllbare Verpflichtung zur Schadensabwendung "durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen" aufgebürdet. Ganz offenbar hat der Gesetzesverfasser nämlich erkannt, dass durch die beabsichtigte Änderung in § 22 Abs. 1 S. 4 das Entstehen von Schäden auf benachbarten Waldflächen durchaus wahrscheinlich ist. Um die öffentlichen Kassen gleichwohl zu schonen und dem Nachbarn die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erschweren, wird der Verpflichtung zur "Ergreifung zumutbarer Maßnahmen" ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt und damit eine juristisch kaum zu überwindbare Hürde errichtet.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber tatsächlich an der Privilegierung von Naturwaldflächen bei der Pflicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen in § 22 Abs. 1 S. 4 LWaldG festhalten will, muss er auch bereit sein, die Folgen zu tragen und muss konsequenterweise § 28 Abs. 6 S. 2 ersatzlos streichen. Einer waldgesetzlichen Kodifizierung bedarf es insoweit nicht. Den betroffenen Nachbarn trifft ohnehin die zivilrechtliche Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB. Dies ist ausreichend.

Artikel 3 - Änderung des Landesjagdgesetzes

zu 1.

§ 4:

Die Einführung einer von der bundesrechtlichen Regelung in § 6 a Abs. 1 S. 1 BJagdG abweichenden Bestimmung in § 4 Abs. 6 LJagdG, um auch für Grundflächen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag die Befriedung erklären zu können, wird abgelehnt.

Mit der Regelung in § 6 a BJagdG war beabsichtigt, den durch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts "zwangsverpflichteten" Personen die Möglichkeit zu eröffnen, aus ethischen Gründen auf der Grundlage einer Gewissensbefragung eine Entscheidung gegen die Bejagung der Fläche zu treffen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit auch für juristische Personen war nicht beabsichtigt. Diese sind auch entgegen der Darstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht Träger eines "Gewissens" und damit auch nur schwerlich in der Lage, eine ethische Entscheidung zu treffen. Eine derartige Entscheidung könnte für juristische Personen allenfalls durch die für diese handelnden Organe oder im Rahmen von Mehrheitsentscheidungen getroffen werden. Beides ist gleichermaßen problematisch. Einfache Mehrheitsentscheidungen dürften insoweit kaum ausreichen. Noch dazu können sich Mehrheiten ändern.

Weiter dürften juristische Personen ihre Entscheidung über die Jagdausübungsbeschränkung ihrer Flächen aus ethischen Gründen nur einheitlich für sämtliche ihrer Eigentumsflächen treffen. Bisher betreffen aber die Anträge auf Befriedung aus ethischen Gründen vorwiegend Flächen mit kleiner und mittlerer Größe innerhalb von Jagdgenossenschaften. Für den Fall der Herausnahme größerer Flächeneinheiten muss damit gerechnet werden, dass nicht nur die Bejagung schwieriger wird. Vielmehr werden in der Umgebung der durch Befriedung insoweit jagdfreien Gebiete auch die ohnehin schon im Bereich der Forstwirtschaft hohen Wildschäden durch überhöhte Schalenwildbestände noch weiter zu nehmen. Die Herausnahme von größeren Flächeneinheiten aus der Bejagung würde den zu Schaden gehenden Wildarten Einstandsflächen schaffen, um sich insbesondere innerhalb der Jagdzeiten zurückzuziehen. Von diesen Einstandsflächen aus würden die Tiere dann zur Nahrungssuche und -aufnahme auf die benachbarten Flächen austreten und würden dort die Wildschadensintensität weiter erheblich erhöhen.

zu 2.

§ 17:

Die klarstellende Änderung in § 17 LJagdG wird ausdrücklich begrüßt. Der im Rahmen der letzten Novelle des Landesjagdgesetzes bei der Einführung des 3-Jahres-Abschussplans nachträglich als "Redaktionsversehen" erkannte Wortlaut wird damit endlich in fach- und praxisgerechter Weise überarbeitet.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 17 regen wir gleichzeitig an, eine Überschreitung bzw. Übererfüllung des Mindestabschussplans für die Schalenwildart Rehwild nicht länger mit dem bisherigen 30 % - Deckel zu begrenzen. Eine Formulierung für § 17 Abs. 2 S. 2 LJagdG könnten wir uns wie folgt vorstellen:

„Die Vorgaben des Abschussplans sind als Mindestabschuss zu erfüllen; eine Überschreitung des Abschussplans ist bei Rehwild unbegrenzt, bei dem übrigen Schalenwild um bis zu 30 %, zulässig.“

Begründung:

Mit der Änderung würde die Verantwortung für die Bejagung des Rehwild stärker in die Hände und Verantwortung der Jägerschaft und auch des Grundeigentümers gegeben. Die bisherige starre Begrenzung der Abschusshöhe des Rehwildes hat sich für den Zustand der Wälder nicht bewährt. Eine nach oben offene Überschreitung wäre für die Entspannung des auch durch Verbissgutachten dokumentierten örtlichen Wald-Wild-Konfliktes von großer Bedeutung. Mit einer Aufhebung der Deckelung würde eine Stärkung des Grundeigentums und eine Möglichkeit zur besseren Ausschöpfung der Eigenverantwortung einhergehen. Dem Waldbesitz der von Wildschäden durch Rehwild am stärksten wirtschaftlich betroffen ist, würde damit - ohne die Abschussplanung für Rehwild aufzuheben - die Möglichkeit gegeben, vor Ort die Wilddichte effektiver den Waldentwicklungszielen anzupassen.

zu 3.

§ 29:

Mit der Einführung eines § 29 Abs. 7 LJagdG soll zukünftig eine Möglichkeit geschaffen werden, durch Planfeststellungsbeschluss die Ausübung der Jagd in einem Umkreis von 250 m Umquerungshilfen für Wild sowie auf weiteren Flächen zu verbieten oder anderweitig zu beschränken, soweit dies zur Gewährleistung der Funktion der Querungshilfen erforderlich ist. Grundsätzlich ist eine Regelung, die die erforderliche Funktion von Querungshilfen gewährleisten soll, zu begrüßen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass diese Beschränkung der Entscheidung durch förmliche Planfeststellungsbeschluss bedarf. Auf jeden Fall sollte dazu aber neben dem Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde tatbestandlich auch ein Benehmenserfordernis des oder der

betroffenen Eigentümer aufgenommen werden.

zu 4.

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Aus gegebenem Anlass regen wir dringend an, eine Änderung der Landesverordnung über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl. HS 667) zur Kostenregelung für die Gutachterkosten zur Ermittlung von Wildschäden im Wald vorzunehmen. Gem. § 3 Abs. 2 der VO Verfahren soll bisher eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen durch die Verwaltungsbehörde getroffen werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kostenlast vielfach kurzerhand "nach billigem Ermessen" zu je 1/2 sowohl dem Geschädigten als auch dem Ersatzpflichtigen auferlegt wird. Gerade die Kosten für die aufwendige Ermittlung von Wildschäden im Wald übersteigen dadurch immer wieder die dann tatsächlich festgelegten Ersatzbeträge. Dieses Risiko hält viele Waldbesitzer davon ab, Wildschäden überhaupt anzumelden, weshalb in zahlreichen Fällen die Jagdpächter als Ersatzverpflichtete keinen Anlass sehen, durch verstärkte Abschüsse eine wirkungsvolle Absenkung der Schalenwildbestände zu verfolgen. Dringend benötigte Naturverjüngung bleibt damit gerade im Kleinprivatwald in verpachteten genossenschaftlichen Jagdbezirken dauerhaft aus. Die Regelung unter § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ist insoweit zu ändern, dass die Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe bei dem Grunde nach festgestelltem Wildschaden im Wald vollständig vom Ersatzverpflichteten zu tragen sind.

Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme und stehen zur konstruktiven Besprechung und Diskussion jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fickendey-Engels

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e. V.

Word-Version der Stellungnahme vom 06.03.2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Minister Dr. Robert Habeck
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

06.03.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Ihr Zeichen: V 51 i. V. - 5301.021

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2015 hat Ihr Haus uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften übersandt und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.03.2015 eingeräumt.

I. Vorbemerkung

Das Vorhaben zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes lehnen wir grundsätzlich ab.

Auch die Pläne zur Änderung des Landeswaldgesetzes sind weitestgehend zurückzuweisen. Gleiches gilt auch für den zentralen Punkt des Vorhabens zur Änderung des Landesjagdgesetzes mit der Antragsbefugnis zur Befriedung von Grundstücken juristischer Personen.

Begründung:

Für die beabsichtigte umfassende Novelle des Landesnaturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes fehlt es bereits an einer fachlichen Begründung oder gar Notwendigkeit. Eingangs der Begründung des Gesetzentwurfs wird als Problemstellung eine Erforderlichkeit genannt, vermeintliche Regelungsdefizite auszuräumen. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Schon die Eingangsfeststellung, die Überführung des BNatSchG in die Abweichungsgesetzgebung, nach der seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG zu regeln sind, hätte dazu geführt, dass das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich sei und dass infolge einer Gesamtentwicklung seit 2007 der Stellenwert des Schutzes der Natur insgesamt gesunken ist, kann nicht bestätigt werden. Ein mangelnder Schutz der Natur durch die geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und eine damit einhergehende Gefährdung der biologischen Vielfalt ist objektiv nicht belegt.

Als Anlaß für die beabsichtigte Änderung des Landeswaldgesetzes wird schlagwortartig eine Problemstellung behauptet, nach der das Landeswaldgesetz in der zuletzt im Jahr 2011 geänderten Fassung den Erfordernissen der Biodiversität nur unzureichend Rechnung tragen soll. Das dazu angeführte Szenario eines vollständigen Verzichts auf "standortheimische Forstpflanzen beim Aufbau neuer Wälder" sowie bei Wiederaufforstungsmaßnahmen entspricht aber nicht der forstlichen und waldbaulichen Realität im Lande. Die Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur belegen vielmehr das genaue Gegenteil.

Im Interesse einer politisch symbolkräftigen Wiedereinführung des Begriffs des hinreichenden Anteils "standortheimischen Forstpflanzen" als Grundsatz der guten fachlichen Praxis werden grundlos Besorgnisse und Ängste vor der sowohl forstfachlich als auch naturschutzfachlich bewährten standortgerechten Beimischung derjenigen Baumarten geschürt, die sich unter den heimischen Verhältnissen sowie auch in den hiesigen Waldlebensräumen seit Generationen bewährt haben. Einige dieser Baumarten waren vor ihrer Wiederansiedlung im heutigen Gebiet Schleswig-Holsteins unter vergleichbaren klimatischen Bedingungen wie heute sogar bereits in voreiszeitlicher Zeit heimisch und verbreitet. Der Gesetzentwurf geht mit seiner vorgesehenen Definition des Begriffs "standortheimisch" sogar noch über die bundesgesetzliche Definition in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG hinaus. Die Zielrichtung kann nur ideologisch motiviert sein. Ausgerechnet in Zeiten des Klimawandels soll der Forstwirtschaft der Zugang zu den wirtschaftlich dringend benötigten Alternativen für einige "standortheimische", jedoch in den letzten Jahren zunehmend ausfallende Haupt- und Nebenbaumarten versperrt werden.

Künstlich wird eine weitere Problemstellung geschaffen, indem mit Verweis auf die "Biodiversitätsziele der Bundesregierung" eine Notwendigkeit behauptet wird, Wälder im öffentlichen Eigentum dauerhaft der Nutzung zu entziehen. An die Stelle der bewährten integrativen naturgemäßen Forstwirtschaft soll ein segregatives Konzept gesetzt werden. Es wäre bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich damit von dem bewährten integrativen Modell verabschieden würde, in dem durch die eigenverantwortliche Entscheidung der Eigentümer

und Bewirtschafter über Schutz durch Nutzung im Wald die höchste Biodiversität aller Naturräume entwickelt und erhalten worden ist.

Schließlich soll mit einer Änderung des Landesjagdgesetzes die Möglichkeit der Anwendung des im Jahr 2013 in Kraft getretenen § 6 a BJagdG auch auf juristische Personen ausgedehnt werden. Per Gesetz soll damit auch juristischen Personen ein "Gewissen" und damit überhaupt die Grundlage für eine Gewissensentscheidung eingeräumt werden. Die zur Begründung der Erforderlichkeit des Gesetzesentwurfs beschriebene Problemstellung ist dabei praktisch gar nicht existent. Vielmehr ist offensichtlich, dass eine tragfähige Begründung für die Durchsetzung politischer Wünsche gesucht wird, um damit auch Personenvereinigungen die Möglichkeit zur Antragstellung nach § 6 a BJagdG zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund besteht aber keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur "Lösung" der behaupteten Problemlagen.

Auch die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens werden nicht zutreffend erkannt. Tatsächlich werden dem Land zukünftig erhebliche zusätzliche Kosten und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Mit einem dauerhaften Nutzungsverzicht auf 10 % der öffentlichen Waldfläche unterlässt der Gesetzgeber eine ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht zum pflichtgemäßen Gebrauch des öffentlichen Eigentums. Aus der Festschreibung des Nutzungsverzichts auf 10 % der öffentlichen Waldflächen ergibt sich auch eine erhebliche Minderung des Vermögens des Landes als Eigentümer der Landesforsten sowie auch der kommunalen Waldeigentümer. Darüber findet sich in der Begründung jedoch kein Wort. Schon § 1 Abs. 1 BWaldG verpflichtet im Übrigen zuvorderst auch den öffentlichen Eigentümer im Rahmen der Sicherstellung der Nutzungsfunktion des Waldes auch zur Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit und Ertragsfähigkeit und auch zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.

Auch negative Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die private Wirtschaft werden zu Unrecht verneint. Für die Bürger und die private Wirtschaft wird der Verwaltungsaufwand erhöht. Die Akzeptanz der Bürger gegenüber naturschutzrechtlichen Regelungen wird dadurch sinken. Die Waldbesitzer und die waldbewirtschaftenden Betriebe werden durch die künstliche Verengung des Spektrums der zur Verfügung stehenden Baumarten durch die Fixierung auf den verengten Begriff "standortheimisch" um die Möglichkeit beraubt, wirkungsvoll den Folgen des Klimawandels zu begegnen. Den Waldbesitzern werden durch die symbolträchtige Reglementierung zukünftig erhebliche Nutzungseinschränkungen und Ertragsausfälle aufgebürdet.

Als geradezu bewusst kurzfristig zu beurteilen ist die Annahme, der Holzbedarf, welcher den holzverarbeitenden Betrieben aufgrund des Nutzungsverzichts großer Waldflächen zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird, könnte "durch Bereitstellung aus anderen Waldflächen" kompensiert werden. Eine Kompensation durch zusätzliche Bereitstellung aus anderen nachhaltig bewirtschafteten heimischen Waldflächen ist zwar zu einem geringen Grad möglich, da der Zuwachs die bisherige Nutzung in den letzten Jahren weit überwiegt. Tatsächlich wird aber die Kompensation vor allem dadurch erfolgen, dass der Rohstoff Holz aus anderen nicht

heimischen und dort insbesondere nicht nachhaltig bewirtschafteten Quellen und zwar nicht zuletzt aus dem Bereich der Tropen und Subtropen kommen wird. Auch der Verlust zahlreicher Arbeitsplätze im heimischen "Cluster-Holz", angefangen vom Bereich der Waldbewirtschaftung bis hin zu den holzverarbeitenden Betrieben, einschließlich des damit verbundenen Verlustes von Know-How und Marktanteilen wird bei der Gesetzesänderung billigend in Kauf genommen.

II. Zu den Regelungen Im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes:

zu 1.

§ 1 Abs. 2:

Die Streichung des bisherigen § 1 Abs. 2

"Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele."

bedeutet für den Rechtsanwender und vor allem für den betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter privater Flächen einen Paradigmenwechsel durch das aktuelle Gesetzesvorhaben. Dies geht über die beteuerte bloße Behebung von Regelungsdefiziten weit hinaus. Der Gesetzgeber wendet sich ab von der bisherigen Grundaussage, die in § 1 BNatSchG benannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen mit und ausdrücklich nicht gegen das private Eigentum durchzusetzen. Die vorherige Programmatik in § 1 Abs. 2 LNatSchG hat nämlich ungeachtet ihrer Regelungsqualität den Wert der unverzichtbaren Leistungen des privaten Eigentums und der Eigentümerinnen und Eigentümer, vor allem auch in deren forst-, land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben und anderen Nutzungsformen unterstrichen.

Nunmehr soll die Nutzung von Natur und Landschaft in Umkehrung der vorherigen Programmatik per se unter einen Generalverdacht gestellt werden. Die Bedeutung einer verantwortungsvollen und behutsamen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Eigentümer, um gerade durch diese den zu schützenden Wert der Natur und der Landschaft zu erkennen, und diese durch die Nutzung zu schützen, blendet der vorliegende Gesetzestext aus. Gerade aus der Sicht aller Waldeigentümer mit ihrer über Generationen bewiesenen Kompetenz für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen und ihrem integrativen Selbstverständnis des "Schützen durch Nutzen" ist dieser Paradigmenwechsel unerträglich.

zu 3.

§ 2 Abs. 4:

Die Streichung der zuvor in § 2 Abs. 4 LNatSchG eröffneten Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben des Zuständigkeitsbereichs der Unteren Naturschutzbehörden auf die kommunale Ebene illustriert das Selbstverständnis des Gesetzesvorhabens. Ziel ist der Vorrang naturschutz-ordnungsbehördlicher Maßnahmen vor allen anderen Handlungsformen.

Entsprechend wird auch durch die Änderung der vorherigen "Soll-Regelung" des § 2 Abs. 5 LNatSchG zum bisherigen Vorrang freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen in eine "Kann-Regelung" zukünftig einer hoheitlich-ordnungsbehördlichen Handlungsweise der Naturschutzbehörden der Vorrang eingeräumt gegenüber bürgernahen, auf Aufklärung und Freiwilligkeit bauenden Handlungsweisen. Vertragsnaturschutz zusammen mit den Eigentümern und Nutzern wird damit faktisch "beerdigt".

§ 2 Abs. 7 und 8:

Die im Gesetzentwurf unter § 2 Abs. 7 und Abs. 8 enthaltenen Regelungen stellen empfindliche Einschränkungen des bestehenden Datenschutzes zu Lasten der Bürger dar und widersprechen zentralen datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Der Wortlaut der Regelung eröffnet die Möglichkeit, Daten über die sogenannten "Betroffenen", womit mindestens die Eigentümer und Nutzer, aber vermutlich auch alle sonstigen, mit den betroffenen Grundstücken in Verbindung stehenden Personen gemeint sein dürften, sowie umfangreiche Daten über die Grundstücke selbst zu beschaffen, zu erheben, weiterzuverarbeiten und zu speichern. Entgegen anerkannten datenschutzrechtlichen Grundsätzen werden weder Anforderungen an den Zweck der Datenerhebung, noch über die Information der bzw. des Betroffenen oder die Notwendigkeit einer Einwilligung in die Datenerhebung benannt.

Im forstlichen Bereich war beispielsweise den Eigentümern als Voraussetzung für deren Zustimmung zur Datenerhebung der forstlichen Standortkartierung eine Vertraulichkeit der gewonnenen Daten zugesichert worden. Diese Zusage würde mit jeder Weitergabe der Daten an andere Stellen und insbesondere an Dritte gebrochen.

Insbesondere eröffnet die vorgesehene Gesetzesänderung die Möglichkeit zur Datenverarbeitung nicht nur durch die Behörden selbst, sondern auch durch deren Beauftragte. Dies können neben privaten Unternehmen auch Vereine und Organisationen aus dem Bereich des Naturschutzes sein. Auch diese erhalten damit zukünftig das Recht, nicht nur eine nicht einzugrenzende Menge von personen- und objektbezogenen Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten, sondern auch auf Daten zuzugreifen, die bei anderen öffentlichen Stellen oder bei einer anderen organisatorischen Gliederung für andere

Zwecke erhoben worden sind.

Dieser spezialgesetzlichen Aushebelung geltender datenschutzrechtlicher Standards wird widersprochen. Dies gilt insbesondere für die abgeleitete Befugnis von privaten Unternehmen, Vereinen und Organisationen, z.B. auch von Naturschutzverbänden, als Beauftragte, durch diese abgeleitete Ermächtigung Daten zu erheben und zu verarbeiten sowie vor allem dahingehend, auf Daten öffentlicher Stellen zuzugreifen.

§ 3 Abs. 8:

Die unter § 3 Abs. 8 LNatSchG vorgesehene Verpflichtung, alle

"Organe, Behörden und sonstige Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen",

bedeutet nichts anderes als die grundlegende Kodifikation eines unbedingten Vorranges der Ziele des Naturschutzes vor allen sonstigen Interessen; auch gegenüber jeder anderen fachrechtlichen Regelung. Zukünftig heißt es: "Naturschutz first". Diese Regelung ist nicht akzeptabel.

zu 4.

§ 3 Abs. 1:

Der bewährte § 3 Abs. 1 LNatSchG stellt die naturschutzrechtlichen Regelungen bisher neben die Regelungen des Fachrechts. Der Gesetzesvorschlag kassiert zukünftig den bewährten Vorrang des Fachrechts der "naturnutzenden Urproduktion". Das MELUR als Oberste Landesbehörde wird zukünftig ermächtigt, durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu konkretisieren. Damit wird verordnetes Naturschutzrecht über die speziellere fachgesetzlich geregelte Materie gestellt. Die ohnehin aus der Sicht des Naturschutzes "anrühigen" Bereiche der Nutzung werden dem Naturschutzrecht nachgeordnet.

Die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 LNatSchG, welche die forstliche Nutzung bisher in Abweichung von § 5 Abs. 3 BNatSchG dem spezielleren Forstrecht unterstellt, soll gestrichen werden. Dies lehnen wir ab. Die Zuordnung zum forstlichen Fachrecht hat sich bewährt.

zu 5.

§ 3 a:

Der § 3 a überträgt die Zuständigkeitsverfügung der "Roten Liste" gefährdeter Arten der Oberen Fachbehörde, dem LLUR. Die Übertragung der Aufgabe wirft die Frage nach der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen rechtlichen und fachlichen Aufgaben bei den Naturschutzbehörden auf.

zu 6.

§ 4:

Gegen eine Aufnahme der in Schleswig-Holstein zu Besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zusammen mit den bereits bisher dort aufgeführten Europäischen Vogelschutzgebiete in einer Anlage zum LNatSchG bestehen keine Bedenken.

zu 8.

§ 8:

Mit der Einführung einer umfangreichen "Positivliste" mit Regelbeispielen für naturschutzrechtliche Eingriffe wird eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Handelnden erreicht. Entgegen der tatbestandlichen Systematik des § 14 Abs. 1 BNatSchG bedarf es durch die Einführung der sogenannten Positivliste zur Feststellung eines Eingriffs zukünftig nicht mehr einer Bewertung der Folgen und Auswirkungen der Handlung und seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild. Vielmehr wird in den genannten Regelfällen ein Eingriff ungeachtet der tatsächlichen Auswirkungen des Handelns nunmehr vermutet.

Soweit es dazu in der Begründung heißt, die von der Positivliste ausgehende Vermutung, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild handelt, könne ggf. vom Verursacher widerlegt werden, verschiebt dies die Darlegungslast - und dies angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu Unrecht - zu Lasten des Betroffenen bzw. Handelnden. Der Betroffene wird durch die Einführung einer Positivliste zunächst rein vorsorglich "kriminalisiert" und mag sich auf eigene Kosten exkulpieren.

Beispielhaft ist § 8 Abs. 1 Ziff. 13 LNatSchG in der Änderungsfassung, die Regelvermutung eines Eingriffs bei der Neuanlage von Weihnachtsbaum- und

Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, zu nennen. Warum in der Anlage einer solchen Kultur ungeachtet ihrer Ausgestaltung und insbesondere des vorherigen Zustandes und der vorherigen Nutzung der Fläche ein Eingriff als erhebliche Beeinträchtigung liegen soll, ist nicht verständlich. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob z.B. eine zuvor als Verkehrsfläche genutzte befestigte Fläche, eine zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche oder eine zuvor extensiv genutzte Fläche in eine Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur überführt wird. In den beiden erstgenannten Fällen kann ein Eingriff i.S. einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG schon auf den ersten Blick mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

zu 9.

§ 9:

Die in **§ 9 Abs. 6 LNatSchG** vorgesehene Verlängerung der Frist zur Verwendung der von den Unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Ersatzzahlungsmittel von 2 auf 3 Jahre folgt ganz offenbar der Not, dass diese wegen einzelner Vorhaben, die hohe Ersatzgeldzahlung auslösen (Windkraft), auf erheblichen Mitteln sitzen, dafür jedoch keine sinnvolle ortsnahe zweckgebundene Verwendung "in Sicht ist". Grundsätzlich ist die Fristverlängerung als solche zu begrüßen, kann aber zur Problemlösung nicht beitragen. Vielmehr hatten wir bereits in der Vergangenheit mehrfach vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Verwendung der Ersatzzahlungen z.B. für die Aufwertung von Flächen durch deren Aufforstung oder durch den Waldumbau in Richtung stabiler Mischbestände zulässt. Die Mittel könnten dazu im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes oder durch Erwerb privater Ökopunkte eingesetzt werden. Auf diese Weise würde eine bestmögliche Aufwertung erreicht ohne dass die in den betroffenen Kreisen die ohnehin schon starke Flächenkonkurrenz noch weiter gefördert wird.

Durch einen neuen **§ 9 Abs. 7** soll nunmehr das MELUR als Oberste Naturschutzbehörde die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Anerkennung von Kompensationsagenturen erhalten. Eine Regelung objektiver und überprüfbarer Standards für die Anerkennung derartiger Agenturen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei dürfen aber keinesfalls staatliche oder "staatsnahe" Agenturen zu Lasten privater Initiativen bevorzugt werden. Auch kann es für die Zulassung nur auf die Qualität, nicht aber auf eine landesweite Tätigkeit der Agenturen ankommen. Vielmehr kann eine regionale Konzeption sogar vorzugswürdig sein. Aus diesem Grund kann der vorgesehene Satz 2 ("*Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen.*") vollständig gestrichen werden. Die Anerkennung und Tätigkeit von Kompensationsagenturen darf im übrigen auch nicht dazu führen, das bewährte Instrument des Öko-Kontos zu entwerten.

zu 12.

§ 12:

In § 12 "Biotopverbund" soll nunmehr eine Zielsetzung zur Erreichung eines "Biotopverbundes" auf mindestens 15 % der Fläche des Landes geregelt werden. Schon in sprachlicher Hinsicht ist unklar, ob die dann weiter genannten "2 % Wildnisgebiete" über die Verbindung mit dem Wort "wovon" auf die 15 % Biotopverbundfläche oder auf die gesamte Landesfläche beziehen sollen.

Wenn es sich bei den Wildnisgebieten ausweislich der Begründung "nicht um eine neue Art von Schutzgebieten mit zusätzlichen rechtlichen Bindungen" handeln soll, ist davon auszugehen, dass auch für die Flächen des Biotopverbundes keine zusätzlichen rechtlichen Bindungen beabsichtigt sind. Wenn die Norm keinen Regelungsgehalt besitzt, ist nach ihrer Berechtigung zu fragen (vgl. dazu die Begründung zur Streichung des bisherigen Abs. 1 S. 2 LNatSchG ["*zu streichen, weil kein Regelungsgehalt*"]).

Soweit der Gesetzgeber auf der Regelung besteht, ist daher zu befürchten, dass mit dem 15 %-Ziel bzw. dem 2 %-Ziel die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete, zumindest aber eine Einschränkung der Verfügung und Nutzung über weite Teile der Flächenkulisse des Landes über alle Eigentumsarten hinweg, vorbereitet werden soll.

zu 15.

§ 13:

Ungeachtet der Frage, ob ein Anbau der in § 13 Abs. 3 der Entwurfsfassung genannten Organismen überhaupt wünschenswert ist, muss der hinter dem Regelungsvorhaben stehende Gedanke zurückgewiesen werden. Damit würden nämlich allein durch die tatbestandliche Anknüpfung an das Bestehen eines NSG generelle Beschränkungen für Nutzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der NSG-Verordnung ausgelöst. Das generelle Verbot ist umso bedenklicher, wenn man berücksichtigt, dass damit ein generelles Anbauverbot außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der NSG-VO selbst dann ausgelöst wird, wenn der Schutzzweck der entsprechenden VO dem Anbau innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht entgegensteht und die Schutzgebiets-VO selbst den Anbau gar nicht regelt bzw. verbietet.

zu 20.

§ 21 Abs. 1 Ziff. 6:

Einer Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotoptypen um einen weiteren Biotoptyp "arten- und strukturreiches Dauergrünland" bedarf es nicht. Die Biotopeigenschaft qua Gesetz schafft erhebliche Abgrenzungsprobleme wenn für den Rechtsanwender aus der Norm selbst nicht erkennbar ist, ob in Abgrenzung zu sonstigen Grünlandtypen tatsächlich im Sinne der Bezeichnung "arten- und strukturreiches Dauergrünland" vorliegt.

Zudem wird mit der Einführung eines weiteren gesetzlichen Biotoptyps auch das Spektrum von potentiell für die Neuwaldbildung geeigneten Flächen noch weiter eingeschränkt. Bisher war es der Einzelfallprüfung überlassen, welche Flächen für die Neuwaldbildung in Frage kommen und durch die extensive Nutzungsform Wald noch einen höheren Wert gewinnen konnte. Schleswig-Holstein ist nach wie vor das waldärmste Flächenland Deutschlands. Dem durch den Landtag kürzlich nochmals bestätigten politischen Ziel einer weiteren Neuwaldbildung wird durch die Gesetzesänderung nicht gedient.

zu 26.

§ 27 a:

Die Streichung des in Schleswig-Holstein bisher über die bundesgesetzliche Vorgabe hinausgehenden zusätzlichen Zwei-Wochen-Zeitraums zum Gehölzschnitt in der ersten Märzhälfte ist überflüssig. Die Streichung dieser bewährten landesrechtlichen Regelung lässt sich nicht mit den klimatischen und vegetationsbiologischen Bedingungen in Schleswig-Holstein begründen. Auch ist die Streichung nicht vor dem Hintergrund des Ziels einer widerspruchsfreien Rechtsordnung geboten. Die Begründung berücksichtigt nämlich nicht, dass die Adressaten der Regelung des vorherigen § 27 a Abs. 1 LNatSchG keinesfalls sämtlich direktzahlungsberechtigte Landwirte sind. Vielmehr bietet die bestehende Regelung bisher die Möglichkeit, den Gehölzschnitt ohne Zeitdruck unter Ausnutzung bestmöglicher Wetter- und Bodenbedingungen fachgerecht durchzuführen.

zu 27.

§ 28 a:

Durch einen neuen § 28 a LNatSchG soll die Oberste Naturschutzbehörde ermächtigt werden, durch Verordnung oder Allgemeinverfügung Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten anzuordnen, soweit dies für erforderlich gehalten wird, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nach § 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Mit dieser Neuregelung geht der Gesetzgeber weit über den dazu in der Begründung

genannten Fall hinaus. Während nämlich in dem dort genannten Anwendungsfall des § 44 Abs. 4 BNatSchG die Naturschutzbehörden zum Erlass von ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben erst dann verpflichtet sind, wenn sich die Verschlechterung nicht durch kooperative und informationelle Maßnahmen verhindern lässt, könnte der Verordnungsgeber auf der Grundlage der Neuregelung nunmehr sogar bereits dann tätig werden, bevor kooperative oder informationelle Maßnahmen überhaupt versucht werden. Mit der Neuregelung wendet sich der Gesetzgeber abermals von dem vorherigen Gebot des kooperativen Handelns ab und verlagert das Verwaltungshandeln auf ordnungsrechtliche Instrumentarien.

Wir lehnen die Neuregelung ab. Der Verordnungsgeber würde damit in die Lage versetzt, sich im Fall angenommener Erforderlichkeit schon im ersten Schritt durch Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben durch VO über bewährte fachgesetzliche Vorgaben des Land-, Forst- und Fischereirechts hinwegzusetzen, ohne zuvor mildere kooperative Ansätze überhaupt erwägen zu müssen..

zu 29.

§ 30:

Mit der Übernahme des bundesrechtlich in § 59 Abs. 1 BNatSchG eröffneten Betretungsrechts wird nach dem Wald auch die freie Landschaft "zum Zwecke der Erholung" geöffnet.

Die Einführung des freien Betretungsrechts auch für die offene Landschaft bestätigt den Eindruck zweier gegenläufiger Entwicklungen. Wie bereits beim freien Betretungsrecht des Waldes wird die Inanspruchnahme und Nutzung der Natur und Landschaft zum Zwecke der Erholung und für Freizeitaktivitäten mit der damit einhergehenden Einschränkung der Eigentümerrechte gesetzlich gefördert. Ausgleich für diese Belastungen des Eigentums wird unter Hinweis auf die "Sozialpflichtigkeit des Eigentums" aber nicht gewährt. Vielmehr bleibt der betroffene Eigentümer mit den durch die Ausübung des Betretungsrecht verbundenen Folgen und auch Schäden, z.B. hinterlassenem Müll, der Wegeunterhaltung, Störungen etc. belastet. Gleichzeitig werden originäre Eigentümerrechte der wirtschaftlichen Nutzung durch entsprechende Einschränkungen, Vorgaben und Verbote immer weiter entschädigungslos eingeschränkt. Dies zeigt sich beispielhaft in der Einführung der Positivliste zu § 8 LNatSchG. Bestimmte Nutzungsänderungen werden damit qua Gesetz zum Eingriff erklärt. Der Gesetzgeber differenziert damit zunehmend zwischen einem per se "guten Naturgebrauch" als Naturerleben im Sinne eines "Naturkonsums" und einer bis zum Beweis des Gegenteils grundsätzlich "schlechten Naturnutzung" durch die Forst- oder Landwirtschaft.

zu 36.

§ 50:

Das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht ist wieder da!

Über die bundesrechtliche Regelung in § 66 Abs. 1 BNatSchG hinaus soll das Vorkaufsrecht danach über die in Schutzgebieten liegenden Grundstücke hinaus auch solche Flächen umfassen, die bis zu 50 m an NATURA 2000-Gebiete angrenzen, auf denen sich Moor- oder Anmoorböden befinden oder auf denen sich von der Obersten Wasserbehörde festgelegte Vorrangewässer befinden. Die mit Vorkaufsrechten belastete Fläche ginge dann über die reine Schutzgebietsfläche gem. § 66 Abs. 1 BNatSchG weit hinaus und würde weite Teile des Landes umfassen.

Das gem. § 50 Abs. 1 LNatSchG für das Land vorgesehene Vorkaufsrecht soll zudem gleichfalls über die bundesrechtliche Regelung in § 66 Abs. 4 BNatSchG hinaus auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden können.

Die Pläne zur Einführung des Vorkaufsrechts lehnen wir ausdrücklich ab.

Das Vorkaufsrecht stellt einen empfindlichen Eingriff in die Eigentumsrechte und insbesondere in die Vertragsfreiheit dar. Mit der Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird der Bodenmarkt erheblich belastet. Gerade die über § 66 Abs. 4 BNatSchG und insbesondere die zusätzlichen über § 50 Abs. 4 LNatSchG n. F. zukünftig "Vorkaufsrechtbegünstigten" sind bereits heute bedeutende Akteure auf dem Bodenmarkt und sind wirtschaftlich durch vielfältige Zuwendungen und Einnahmen ausgesprochen potent. Ausdrücklich zu nennen sind hier die Verbände und Stiftungen des institutionalisierten Naturschutzes. Schon bisher stand es diesen Akteuren frei, sich auf dem Markt um die von ihnen begehrten Grundstücke zu bemühen. Zukünftig wird dies nicht mehr nötig sein; diese Aufgabe übernimmt nun das Land. Jeder Private, der sich zuvor im Interesse problemloser nachbarschaftlicher Grenzziehungen zur Arrondierung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder aus sonstigen Gründen in Gesprächen und Verhandlungen unter Darlegung seines Vorhabens und nicht zuletzt auch unter Offenlegung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten um einen Kaufvertragsabschluss bemüht hat und mit dem Verkäufer Einigkeit erreicht hat, wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zukünftig bestraft. Für die begünstigten Vereine und Stiftungen wird es hingegen dann nicht mehr notwendig sein, sich offen am Markt unter Darlegung ihrer Ziele und Vorhabungen um Flächen zu bemühen. Dort kann statt dessen bald gelassen abgewartet werden, bis das Land die interessantesten Grundstücke qua Vorkaufsrecht - noch dazu günstig - auf dem Silbertablett serviert.

Artikel 2 - Änderung des Landeswaldgesetzes

zu 2.

§ 2. und 3:

Die in § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Änderungen sind nicht akzeptabel.

Das Änderungsvorhaben in § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ist insoweit allein "ideologisch" motiviert, indem eine im Zuge der letzten Novellierung des Landeswaldgesetzes aufgenommene Formulierung wieder kassiert wird. Das Änderungsvorhaben wird mit dem Ziel der "Förderung der Biodiversität" begründet.

Gem. **§ 5 Abs. 2 Ziff. 3** soll zukünftig der Aufbau naturnaher standortgerechter Wälder "mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten" ein Grundsatz der guten fachlichen Praxis sein. Standortheimisch ist nach § 2 Abs. 3 der Gesetzesvorlage eine Baumart, "wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand". Das Änderungsvorhaben in seiner jetzigen Formulierung zielt damit eindeutig auf einige in der Forstwirtschaft bereits seit Generationen bewährte Baumarten, wie insbesondere die Roteiche und die Douglasie, aber auch die Rotfichte, ab. Das Änderungsvorhaben und die Gesetzesbegründung sollen ganz offensichtlich Glauben machen, dass durch den Einsatz und die Beimischung derartiger Baumarten Biodiversitätseinbußen in den Wäldern zu befürchten seien. Fachlich findet sich dafür allerdings kein Beleg. Vielmehr sind die überhaupt verwendeten und nach der vorgesehenen Formulierung in § 2 Abs. 3 zukünftig nicht "standortheimischen" Baumarten in unseren Wäldern schon seit Generationen bewährt, sie finden hier gute Wuchs- sowie auch Reproduktionsbedingungen und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten, ohne dabei die heimische Flora zu dominieren und besitzen forstwirtschaftlich einen hohen Wert. Eine Beeinträchtigung der Biodiversität findet durch das Vorkommen und auch den zukünftigen Anbau dieser Baumarten in den heimischen Wäldern nicht statt. Vielmehr haben sich einige dieser Baumarten angesichts der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Wetterextreme vor dem Hintergrund eines drohenden Klimawandels als forstliche Bereicherung und mögliche Alternative für eine Schaffung stabiler Bestände erwiesen. Mit dem allein politisch motivierten "Rückschlag des Pendels" wird somit ohne Not ein taugliches Werkzeug für die Bewältigung der Folgen des Klimawandels in unseren Wäldern aus der Hand gegeben. Angesichts der aktuellen Ergebnisse der BWI3, die einen Zuwachs der Biodiversität und eine Zunahme der gewünschten mehrstufigen Misch- und Laubwaldbestände bestätigt, besteht für eine entsprechende neue einschränkende Definition der guten fachlichen Praxis überhaupt kein Anlass.

Insbesondere geht die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs "standortheimisch" bedauerlicherweise noch über die bundesgesetzliche Definition in § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BNatSchG hinaus. Heimische Arten sind danach neben den wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder dies auf natürliche Weise in das Inland ausgedehnt haben, auch wildlebende Tier- oder Pflanzenarten, "wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Gebietsfremd ist nach Ziff. 8 der Norm dagegen eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie im betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als vollkommen grotesk erscheint die Forderung zur Einführung des Begriffes "Standortheimisch" im Rahmen der guten fachlichen Praxis bei einem Vergleich mit dem Bereich der Landwirtschaft und Ernährung. Der Verzicht auf die nach der beabsichtigten Definition dann zukünftig nicht mehr standortheimischen Pflanzen hieße: Anbauverbote für Kartoffel, Mais, Tomate, und eine Vielzahl weiterer Obst-, und Gemüsearten.

zu 4.

§ 6:

Die Änderung des § 6 sieht für den Staats- und Körperschaftswald eine Zielsetzung von 10 % der Gesamtfläche dieser Waldeigentumsart vor, die "zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden".

Jegliche Vorhabung zur statische Festlegung einer Zielsetzung für die Einschränkung der Bewirtschaftung von Waldflächen weisen wir zurück.

Mit einer derartigen gesetzlichen Zielsetzung wendet sich der Gesetzgeber von dem im Wald praktizierten Modell des integrativen Schutzes ab. Die vollständige Herausnahme von Flächen aus der Nutzung stellt einen segregativen Ansatz dar.

Die Gesetzesbegründung bleibt darüber hinaus die wesentlichen Antworten zur Rechtfertigung eines solchen Vorhabens, umgerechnet 5 % der Gesamtwaldfläche des Landes bzw. 10 % des Wirtschaftsvermögens der Wälder im öffentlichen Eigentum zukünftig nicht mehr zu nutzen, schuldig:

1. Die Festlegung auf die 10%-Zahl begründet sich nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern stellt einzig eine Ableitung aus dem - im übrigen nicht bindenden - "Biodiversitätskonzept der seinerzeitigen Bundesregierung dar.

2. Die Frage, wie der Bedarf an dem multifunktionalen nachwachsenden Rohstoff Holz, der im übrigen eine hervorragende CO₂-Senke darstellt, bei Ausfall erheblicher Waldflächen aus der Nutzung zukünftig gedeckt werden soll, bleibt unbeantwortet. Gleichfalls besitzt das hierzulande erzeugte Holz eine erhebliche Bedeutung für den gesamten heimischen "Cluster-Holz". Mit dem Verzicht auf die Nutzung und einem mangelnden Angebot am heimischen Rohstoff Holz droht ein Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen und von Know-How sowie auch der Marktchancen der heimischen Holzverarbeitenden Betriebe.
3. Die Stilllegung von Waldflächen zur Produktion senkt nicht gleichzeitig die Nachfrage nach dem Rohstoff Holz. Der Bedarf wird zukünftig aus anderen - höchstwahrscheinlich nicht nachhaltig bewirtschafteten Quellen in den Tropen und Subtropen oder im borealen Bereich - gedeckt werden müssen. Die dortigen Folgen ökologische Art, die klimatischen und sozialen Folgen einer weiteren Entwaldung sowie auch die dortigen Biodiversitätsverluste stehen in keinem Verhältnis zu dem behaupteten "Nutzen" einer Unterschutzstellung der durch nachhaltige Nutzung entstandenen hiesigen Wälder.
4. Zahlreiche alte und unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität zweifellos besonders wertvolle Wälder befinden sich im Eigentum privater Waldbesitzer. Ein erheblicher Anteil der Gesamtwaldfläche wird bereits heute freiwillig nicht oder nur eingeschränkt genutzt. Eine pauschale Zielsetzung für den öffentlichen Wald zeigt, dass es nicht vorrangig um den Schutz von besonders wertvollen oder in wissenschaftlicher Hinsicht besonders hervorragenden Flächen, sondern um reine Symbolik geht.
5. Um zur Sicherung einer höchstmöglichen Biodiversität vorwiegend besonders wertvolle Flächen zu gewinnen, hätte es sich angeboten, über alle Waldbesitzarten hinweg Angebote zur freiwilligen Sicherung von Nutzungsverzichten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu unterbreiten. Dies wurde unterlassen, weil es ganz offensichtlich nicht um das Ziel der Sicherung bestmöglicher Qualität, sondern um größtmögliche Quantität an "Nullnutzungsflächen" geht. Masse statt Klasse!

Die Regelung unter § 6 umfasst im übrigen auch die Flächen sämtlicher körperschaftlicher Waldbesitzer, d. h. auch der Kommunen sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber greift damit in fremdes Eigentum ein. Insoweit ist auch die Begründung zu § 6, dass die Regelung für den einzelnen öffentlichen Eigentümer "nicht unmittelbar verbindlich" sein soll, nur wenig beruhigend. Selbst nach der Begründung bleibt es bei einer mittelbaren Verbindlichkeit.

6. Die Festschreibung des Nutzungsverzichts auf 10 % der öffentlichen Waldflächen bedeutet eine erhebliche Minderung des Vermögens des Landes als Eigentümer der Landesforsten sowie auch der kommunalen Waldeigentümer.

zu 5.

§ 7:

Auch die Folgeänderungen zu der zu Nr. 3 beabsichtigten Änderung sind abzulehnen.

zu 6.

§ 10:

Die zeitliche Befristung von Erstaufforstungsgenehmigungen wird unter dem Gesichtspunkt der in Begründung zu Nr. 6 genannten Fälle als vernünftig erachtet. Allerdings darf die Befristung nicht dazu führen, Erstaufforstungen zu verhindern, die tatsächlich forstlichen Zwecken dienen und bei denen die tatsächliche Ausführung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hatte, die z. B. wegen Kalamitätsereignissen im Forstbetrieb nicht fristgemäß durchgeführt werden konnten. Für diese Fälle bedarf es der Möglichkeit, Erstaufforstungsgenehmigungen auf Antrag zu verlängern.

zu 7.

§ 14:

Der besonderen Sicherung der vorgesehenen Naturwaldflächen durch förmliche Unterschutzstellung, wie in § 14 Abs. 2 vorgesehen, bedarf es nicht. Die für die vorgesehene öffentliche Naturwaldkulisse beabsichtigte Unterschutzstellung begründet sich ganz offenbar einzig in der Furcht des Gesetzgebers vor sich selbst bzw. davor, durch zukünftige Entwicklungen oder zunehmende Weisheit eines Tages zu besseren Erkenntnissen zu gelangen, die eine Wiederaufnahme der Nutzung nahelegen könnten. In dem Bewusstsein, dass eine einmal erfolgte Unterschutzstellung zukünftig kaum mehr aufgehoben werden kann, sollen nun Pflöcke eingeschlagen werden. Nicht zuletzt soll von der durch Verordnung gesicherten Unterschutzstellung auch eine "Standardsetzung" in Richtung der Bewirtschaftung weiterer kommunaler und privater Waldflächen ausgehen.

Vor diesem Hintergrund muss auch die für § 14 Abs. 3 vorgesehene Regelung verstanden werden, wonach ohne Differenzierung hinsichtlich der Eigentumsart auch weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, auf dem Verordnungswege zu Naturwald erklärt werden können. Tatbestandlich sind dadurch auch diejenigen privaten Flächen erfasst, für die der Eigentümer leichtsinnigerweise erklärt, diese zukünftig nicht nutzen zu wollen. Vor

diesem Hintergrund ist die für § 14 Abs. 3 LWaldG vorgesehene Regelung zu streichen.

zu 8.

§ 15:

Der Erlass von Naturwaldverordnungen zur Sicherstellung von Naturwaldkulissen ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht notwendig.

Gleiches gilt für die Neuregelung des § 15 LWaldG, solange nicht klargestellt wird, dass Privatwaldflächen und Kommunalwaldflächen nicht automatisch erfasst werden.

zu 9.

§ 22:

Die in § 22 Abs. 1 S. 4 LNatSchG vorgesehene Herausnahme von Naturwaldflächen aus der Pflicht zur Gefahrenabwehr gegen Schadorganismen muss abgelehnt werden. Mit der Einführung dieser Regelung schließt der Gesetzgeber bewusst ein taugliches und möglicherweise das im jeweiligen Fall mildeste und wirkungsvollste Mittel zur Schadensabwehr bei Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen aus.

Die Schädigung benachbarter Waldflächen durch Schadorganismen wird dadurch in Kauf genommen und der Geschädigte wird auf den nachgelagerten Rechtsweg zur Erlangung einer Entschädigung in Geld verwiesen. Gleichzeitig wird dem benachbarten Waldbesitzer eine praktisch nicht erfüllbare Verpflichtung zur Schadensabwendung "durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen" aufgebürdet. Ganz offenbar hat der Gesetzesverfasser nämlich erkannt, dass durch die beabsichtigte Änderung in § 22 Abs. 1 S. 4 das Entstehen von Schäden auf benachbarten Waldflächen durchaus wahrscheinlich ist. Um die öffentlichen Kassen gleichwohl zu schonen und dem Nachbarn die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erschweren, wird der Verpflichtung zur "Ergreifung zumutbarer Maßnahmen" ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt und damit eine juristisch kaum zu überwindbare Hürde errichtet.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber tatsächlich an der Privilegierung von Naturwaldflächen bei der Pflicht zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen in § 22 Abs. 1 S. 4 LWaldG festhalten will, muss er auch bereit sein, die Folgen zu tragen und muss konsequenterweise § 28 Abs. 6 S. 2 ersatzlos streichen. Einer waldgesetzlichen Kodifizierung bedarf es insoweit nicht. Den betroffenen Nachbarn trifft ohnehin die zivilrechtliche Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB. Dies ist ausreichend.

Artikel 3 - Änderung des Landesjagdgesetzes

zu 1.

§ 4:

Die Einführung einer von der bundesrechtlichen Regelung in § 6 a Abs. 1 S. 1 BJagdG abweichenden Bestimmung in § 4 Abs. 6 LJagdG, um auch für Grundflächen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag die Befriedung erklären zu können, wird abgelehnt.

Mit der Regelung in § 6 a BJagdG war beabsichtigt, den durch die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts "zwangsverpflichteten" Personen die Möglichkeit zu eröffnen, aus ethischen Gründen auf der Grundlage einer Gewissensbefragung eine Entscheidung gegen die Bejagung der Fläche zu treffen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit auch für juristische Personen war nicht beabsichtigt. Diese sind auch entgegen der Darstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht Träger eines "Gewissens" und damit auch nur schwerlich in der Lage, eine ethische Entscheidung zu treffen. Eine derartige Entscheidung könnte für juristische Personen allenfalls durch die für diese handelnden Organe oder im Rahmen von Mehrheitsentscheidungen getroffen werden. Beides ist gleichermaßen problematisch. Einfache Mehrheitsentscheidungen dürften insoweit kaum ausreichen. Noch dazu können sich Mehrheiten ändern.

Weiter dürften juristische Personen ihre Entscheidung über die Jagdausübungsbeschränkung ihrer Flächen aus ethischen Gründen nur einheitlich für sämtliche ihrer Eigentumsflächen treffen. Bisher betreffen aber die Anträge auf Befriedung aus ethischen Gründen vorwiegend Flächen mit kleiner und mittlerer Größe innerhalb von Jagdgenossenschaften. Für den Fall der Herausnahme größerer Flächeneinheiten muss damit gerechnet werden, dass nicht nur die Bejagung schwieriger wird. Vielmehr werden in der Umgebung der durch Befriedung insoweit jagdfreien Gebiete auch die ohnehin schon im Bereich der Forstwirtschaft hohen Wildschäden durch überhöhte Schalenwildbestände noch weiter zu nehmen. Die Herausnahme von größeren Flächeneinheiten aus der Bejagung würde den zu Schaden gehenden Wildarten Einstandsflächen schaffen, um sich insbesondere innerhalb der Jagdzeiten zurückzuziehen. Von diesen Einstandsflächen aus würden die Tiere dann zur Nahrungssuche und -aufnahme auf die benachbarten Flächen austreten und würden dort die Wildschadensintensität weiter erheblich erhöhen.

zu 2.

§ 17:

Die klarstellende Änderung in § 17 LJagdG wird ausdrücklich begrüßt. Der im Rahmen der letzten Novelle des Landesjagdgesetzes bei der Einführung des 3-Jahres-Abschussplans nachträglich als "Redaktionsversehen" erkannte Wortlaut wird damit endlich in fach- und praxisgerechter Weise überarbeitet.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 17 regen wir gleichzeitig an, eine Überschreitung bzw. Übererfüllung des Mindestabschussplans für die Schalenwildart Rehwild nicht länger mit dem bisherigen 30 % - Deckel zu begrenzen. Eine Formulierung für § 17 Abs. 2 S. 2 LJagdG könnten wir uns wie folgt vorstellen:

„Die Vorgaben des Abschussplans sind als Mindestabschuss zu erfüllen; eine Überschreitung des Abschussplans ist bei Rehwild unbegrenzt, bei dem übrigen Schalenwild um bis zu 30 %, zulässig.“

Begründung:

Mit der Änderung würde die Verantwortung für die Bejagung des Rehwild stärker in die Hände und Verantwortung der Jägerschaft und auch des Grundeigentümers gegeben. Die bisherige starre Begrenzung der Abschusshöhe des Rehwildes hat sich für den Zustand der Wälder nicht bewährt. Eine nach oben offene Überschreitung wäre für die Entspannung des auch durch Verbissgutachten dokumentierten örtlichen Wald-Wild-Konfliktes von großer Bedeutung. Mit einer Aufhebung der Deckelung würde eine Stärkung des Grundeigentums und eine Möglichkeit zur besseren Ausschöpfung der Eigenverantwortung einhergehen. Dem Waldbesitz der von Wildschäden durch Rehwild am stärksten wirtschaftlich betroffen ist, würde damit - ohne die Abschussplanung für Rehwild aufzuheben - die Möglichkeit gegeben, vor Ort die Wilddichte effektiver den Waldentwicklungszielen anzupassen.

zu 3.

§ 29:

Mit der Einführung eines § 29 Abs. 7 LJagdG soll zukünftig eine Möglichkeit geschaffen werden, durch Planfeststellungsbeschluss die Ausübung der Jagd in einem Umkreis von 250 m Umquerungshilfen für Wild sowie auf weiteren Flächen zu verbieten oder anderweitig zu beschränken, soweit dies zur Gewährleistung der Funktion der Querungshilfen erforderlich ist. Grundsätzlich ist eine Regelung, die die erforderliche Funktion von Querungshilfen gewährleisten soll, zu begrüßen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass diese Beschränkung der Entscheidung durch förmliche Planfeststellungsbeschluss bedarf. Auf jeden Fall sollte dazu aber neben dem Benehmen

mit der Unteren Jagdbehörde tatbestandlich auch ein Benehmenserfordernis des oder der betroffenen Eigentümer aufgenommen werden.

zu 4.

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Aus gegebenem Anlass regen wir dringend an, eine Änderung der Landesverordnung über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl. HS 667) zur Kostenregelung für die Gutachterkosten zur Ermittlung von Wildschäden im Wald vorzunehmen. Gem. § 3 Abs. 2 der VO Verfahren soll bisher eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen durch die Verwaltungsbehörde getroffen werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Kostenlast vielfach kurzerhand "nach billigem Ermessen" zu je 1/2 sowohl dem Geschädigten als auch dem Ersatzpflichtigen auferlegt wird. Gerade die Kosten für die aufwendige Ermittlung von Wildschäden im Wald übersteigen dadurch immer wieder die dann tatsächlich festgelegten Ersatzbeträge. Dieses Risiko hält viele Waldbesitzer davon ab, Wildschäden überhaupt anzumelden, weshalb in zahlreichen Fällen die Jagdpächter als Ersatzverpflichtete keinen Anlass sehen, durch verstärkte Abschüsse eine wirkungsvolle Absenkung der Schalenwildbestände zu verfolgen. Dringend benötigte Naturverjüngung bleibt damit gerade im Kleinprivatwald in verpachteten genossenschaftlichen Jagdbezirken dauerhaft aus. Die Regelung unter § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen ist insoweit zu ändern, dass die Kosten der Ermittlung der Schadenshöhe bei dem Grunde nach festgestelltem Wildschaden im Wald vollständig vom Ersatzverpflichteten zu tragen sind.

Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme und stehen zur konstruktiven Besprechung und Diskussion jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fickendey-Engels